



Übersicht von Fördermöglichkeiten

für Immobilieneigentümerinnen-/eigentümer &
Unternehmerinnen und Unternehmer in der ILE
Klosterwinkel

Stand: September 2024

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Vorwort | 8 |
| 2 | Leserhinweise | 10 |
| 3 | Immobilien | 11 |
| 3.1 | Modernisierung und Sanierung von Wohnraum | 13 |
| | Interkommunales Förderprogramm Innenentwicklung in der ILE Klosterwinkel | 14 |
| | Markt Aidenbach – Kommunales Förderprogramm | 15 |
| | Gemeinde Aldersbach – Zuschussmodell „Familienfreundliche Gemeinde“ | 16 |
| | Gemeinde Beutelsbach – Dorferneuerung | 18 |
| | Gemeinde Eggldham – Dorferneuerung | 18 |
| | Markt Fürstzell – Städtebauförderung | 19 |
| | Markt Fürstzell – Dorferneuerung | 19 |
| | Gemeinde Haarbach – Dorferneuerung | 20 |
| | Gemeinde Haarbach – Familienförderung | 21 |
| | Markt Hofkirchen – Kommunales Förderprogramm | 22 |
| | Markt Hofkirchen – Zuschuss an Familien mit Kindern zum Erwerb von gemeindeeigenen Baugrundstücken | 23 |
| | Markt Ortenburg – Fassadenprogramm (Städtebauförderung) | 24 |
| | Markt Ortenburg – Geschäftsflächenprogramm (Städtebauförderung) | 25 |
| | Markt Ortenburg – Dorferneuerung | 26 |
| | Markt Ortenburg – Energieberatung | 26 |
| | Gemeinde Roßbach – Dorferneuerung | 27 |
| | Gemeinde Roßbach – Gemeindeentwicklung | 27 |
| | Stadt Vilshofen an der Donau – Fassadenbauprogramme | 28 |
| | Stadt Vilshofen an der Donau – Kommunales Programm zur Förderung von Einzelhandel, Handwerk, Gastronomie und Dienstleistung | 29 |
| | Stadt Vilshofen an der Donau – Zuschüsse zum Bau oder Erwerb selbstgenutzter Immobilien | 30 |
| | Förderung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung | 31 |
| | Städtebauförderung bei privaten Sanierungsmaßnahmen | 32 |
| | Erhöhte steuerliche Abschreibung für Immobilien in Sanierungsgebieten | 33 |
| | Schaffung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern | 34 |
| | Bayerisches Modernisierungsprogramm – Modernisierung und Instandsetzen von Wohnraum in Mehrfamilienhäusern | 35 |
| 3.2 | Energetische Sanierung und Energieberatung | 37 |
| | Energieberatung und mögliche Förderung in den Landratsämtern | 40 |
| | Energieberatungsangebote der Verbraucherzentrale | 41 |
| | Grundsätzliche Übersicht und Hinweise zu Förderprogrammen rund um Energieeffizienz, energetische Sanierung, Heizung und erneuerbare Energien | 42 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| | Energieberatung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie | 43 |
| | Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen | 44 |
| | Umweltinnovationsprogramm | 45 |
| | Modernisierungsprogramm für Wohnungseigentumsgemeinschaften | 46 |
| | BioWärme Bayern | 47 |
| 3.3 | Barrierefreiheit und altersgerechte Sanierung | 49 |
| | Anpassung von Miet- und Eigenwohnraum an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung | 50 |
| | Altersgerecht umbauen (KfW-Kredit oder Zuschuss) | 51 |
| | Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds | 52 |
| 3.4 | Erwerb von Wohneigentum | 53 |
| | Bodenrichtwerte | 54 |
| | Jung kauft alt- Wohneigentum für Familien in Bestandsimmobilien | 55 |
| | Bayerisches Wohnungsbauprogramm | 56 |
| | Beratung zur Eigenheimfinanzierung | 56 |
| | KfW-Wohneigentumsprogramm zum Kauf oder Bau eines Eigenheims | |
| | KfW 124 | |
| | KfW 300 speziell für Familien | 57 |
| 3.5 | Sonstige Programme für Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümer | 59 |
| | Einbruchschutz (KfW-Kredit) | 60 |
| | Beratung zu Bauschuttentsorgung | 61 |
| | Förderung der Pflege von Baudenkmalern im Landkreis Passau | 62 |
| | Steuererleichterungen für Baudenkmal | 62 |
| 4 | Wirtschaftsförderung | 63 |
| 4.1 | Unternehmensgründung | 64 |
| | IHK Niederbayern- Förderberatung | 65 |
| | IHK Niederbayern- Gründerberatung | 65 |
| | Handwerkskammer Niederbayern- Gründerberatung | 65 |
| | Technologieorientierte Unternehmensgründungen (BayTOU) | 66 |
| | KfW-Gründerkredite | 67 |
| | Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern | 68 |
| | Gründungs- und Wachstumskredit der LfA Förderbank Bayern | 69 |
| | Risikoentlastung der LfA Förderbank Bayern | 69 |
| | Gründungszuschuss für Bezieherinnen und Bezieher von ALG 1 | 70 |
| 4.2 | Gastgewerbe | 71 |
| | Bayerische Regionalförderung – gewerbliche Tourismusförderung | 72 |
| | Sonderprogramm Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit | 73 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| | Sonderprogramm Tourismusland Bayern – barrierefreie Gastlichkeit..... | 74 |
| | Sonderprogramm PremiumOffensive Tourismus..... | 75 |
| | Blitzlichtberatungen für das bayerische Gastgewerbe..... | 76 |
| 4.3 | Landwirtschaft..... | 77 |
| | Einzelbetriebliche Investitionsförderung / Diversifizierungsförderung..... | 78 |
| | Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)..... | 79 |
| | VuVregio: Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuV-Programm)..... | 80 |
| | Marktstrukturförderung..... | 81 |
| 4.4 | Technologie- und Innovationsförderung..... | 83 |
| | Innovationsgutschein standard und Innovationsgutschein spezial..... | 84 |
| | Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)..... | 85 |
| | Innovationskredit 4.0 LfA Bayern..... | 86 |
| | Beteiligungskapital..... | 86 |
| 4.5 | Sonstige Programme für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)..... | 88 |
| | Förderprogramm „Haarbach vernetzt“..... | 89 |
| | Digitalbonus Bayern..... | 90 |
| | Leben auf dem Land (Landwirtschaftliche Rentenbank)..... | 91 |
| | Gewerbliche Wirtschaftsförderung..... | 92 |
| | Förderung unternehmerischen Know-hows..... | 93 |
| | Bayerisches Energiekreditprogramm (Energiekredit, Energiekredit Plus und Energiekredit Regenerativ, Energiekredit Gebäude)..... | 94 |
| | Betrieblicher Klimaschutz..... | 94 |
| | Akutkredit..... | 95 |
| | Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung im Rahmen der Dorferneuerung..... | 96 |
| 5 | Weitere Fundstellen für Fördermittel..... | 97 |

1 Vorwort

Die 10 Kommunen der ILE Klosterwinkel verfolgen eine gemeinsame Strategie, um den Lebens- und Wirtschaftsraum Klosterwinkel zukunftssicher zu gestalten. Dabei sind ansprechende, belebte und bewohnte Ortskerne ein zentrales Anliegen. Die Ortsmitten sind als Nahversorgungs- und Dienstleistungsstandorte unentbehrlich und die Ortsbilder als Ganzes sind ein wesentlicher Ausdruck der hohen Lebensqualität in unserer Region. Der öffentliche Raum, Straßen, Plätze und Grünanlagen stehen dabei in enger Verbindung mit den privaten Geschäfts- und Wohnhäusern sowie den Siedlungsbereichen. Attraktivität, Aufenthaltsqualität, Wirtschaftskraft, Wertschöpfung, Sicherheit und individuelle Immobilienwerte bilden eine zentrale Gruppe von Aspekten, die mit der Bündelung von Ressourcen und Kompetenzen erfolgreich gestaltet werden.

Daran arbeiten im Klosterwinkel die Städte, Märkte und Gemeinden Aldersbach, Aidenbach, Beutelsbach, Egglham, Fürstzell, Haarbach, Hofkirchen, Ortenburg, Roßbach und Vilshofen gemeinsam über die Grenzen der Landkreise Passau und Rottal-Inn hinweg. Das Kürzel „ILE“ steht dabei für „Integrierte Ländliche Entwicklung“. Unter dieser Kulisse werden in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet Maßnahmen zusammengeführt, deren Ziel es ist, ökonomische, ökologische oder soziale Projekte gemeindeübergreifend zu planen und umzusetzen. Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern ist für die ILE Klosterwinkel der fachlich zuständige Partner der Kommunen und Fördergeldgeber im Zuge des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus. Das interkommunale Vorgehen erhöht dabei die Schlagkraft, schafft Synergien, ermöglicht Einsparmöglichkeiten und eröffnet nicht zuletzt auch den Zugang zu Fördergeldern, die der Einzelkommune oder regionalen Akteuren so nicht zur Verfügung stehen. Wichtig ist an dieser Stelle, dass die kommunale Planungs- und Gestaltungshoheit durch die Kooperation natürlich nicht außer Kraft gesetzt ist. Der interkommunale Verbund schafft aber einen Mehrwert, der auch den Bewohnerinnen und Bewohnern der Region zu Gute kommen soll.

Die Aktualisierung des erstmals 2020 veröffentlichten Leitfadens zu Förderoptionen rund um eine Immobilie ist dafür das neueste Beispiel. Die ILE Klosterwinkel leistet damit einen Beitrag zu den eingangs genannten Zielen und den übergeordneten Aufgaben in Themen wie Flächensparen, Schaffung von Wohnraum, Ressourcenschutz und Nachhaltigkeit. Jede ILE-Kommune führt dazu mit einem sogenannten Vitalitätscheck auch eine umfassende Datenbank zu Siedlungsentwicklung, leerstehenden Immobilien, Gewerbebrachen, Baulücken und ähnlichen Flächen. Ergänzend sind die Angebote der Daseinsvorsorge von Einkauf, Dienstleistung bis Bildung, Kultur und Sozialem samt deren Zukunftsperspektiven zusammengetragen.

Die vorliegende Förderübersicht greift serviceorientiert den konkreten Informations- und Beratungsbedarf rund um Immobilienthemen wie Sanierung, Nutzungsalternativen oder modernes Wohnen auf. Im Vergleich zur Erstauflage hat sich der Fokus auf die energetische Sanierung und hier besonders das Thema Heizung verstärkt. Entsprechend bietet die Broschüre hierzu die aktuellen Einstiege in die sehr detaillierten Regelungen, die den Rahmen hier sprengen würden. Auch das Thema kommunale Wärmeplanung ist in dem Zusammenhang kompakt beleuchtet. Ergänzend finden sich auch ausgewählte Hinweise zu betriebsspezifischen Förderprogrammen, gerade rund um die Aspekte Gründung und Innovation oder auch Diversifizierung. Diese Aspekte verbinden sich mit Immobilienfragen, wenn neue Ideen neuen Raum brauchen, der auch in „alten“ Gebäuden zu finden sein kann. Auch vor diesem Hintergrund wollen wir unseren Unternehmen und Investorinnen und Investoren ergänzende und entlastende Finanzierungsoptionen an die Hand geben.

Daneben gibt es eine Vielzahl an mehr oder weniger bekannten Förderinstrumenten, Zuschüssen, Beratungspartnern und Unterstützungsangeboten rund um das Thema Immobilie, deren Umbau oder Sanierung. Der vorliegende Leitfaden will den Leserinnen und Lesern dazu einen Überblick und Einstieg bieten.

Unverändert stellt die ILE Klosterwinkel exklusiv für ihre Bürgerinnen und Bürger über die einzelnen Gemeinden ein eigenes Förderprogramm zur Innenentwicklung und Leerstandsaktivierung bereit. Dieses interkommunal abgestimmte Förder- und Beratungsinstrument ist über die jeweilige Verwaltung vor Ort verfügbar. Die wesentlichen Grundlagen werden anschließend hier im Leitfaden vorgestellt.

Ergänzend finden sich auch ausgewählte Hinweise zu betriebsspezifischen Förderprogrammen, gerade rund um die Aspekte Gründung und Innovation oder auch Diversifizierung. Diese Aspekte verbinden sich mit Immobilienfragen, wenn neue Ideen neuen Raum brauchen, der auch in „alten“ Gebäuden zu finden sein kann. Auch vor diesem Hintergrund wollen wir unseren Unternehmen und Investoren ergänzende und entlastende Finanzierungsoptionen an die Hand geben.

Wir, die Bürgermeister der ILE Klosterwinkel, zusammen mit unseren Verwaltungen und Themenpartnern wollen Sie, egal ob Privatperson, Ladenbesitzer oder Unternehmerin, in förderrechtlichen Fragen rund um die Immobilie und den Betrieb unterstützen und ermutigen, bestehende Immobilien auch künftig mit Leben zu füllen. Unser Engagement hier in der Ländlichen Entwicklung sowie unsere Aktivitäten in Dorferneuerung und Städtebauförderung im öffentlichen Raum und bei Immobilien der öffentlichen Hand bzw. Kulturgütern unterstreichen, dass wir das als Gemeinschaftsaufgabe verstehen. Nutzen wir gemeinsam unsere Möglichkeiten für unsere Region.



Ludwig Eder

**1. Bürgermeister Gemeinde Roßbach
Vorsitzender der ILE Klosterwinkel**



Stefan Lang

**1. Bürgermeister Markt Ortenburg
Stellvertretender ILE Vorsitzender**

2 Leserhinweise

Die Broschüre ist im Wesentlichen in zwei Teile gegliedert: Kapitel 3 richtet sich vorrangig an Privateigentümerinnen und Privateigentümern. Kapitel 4 bereitet Angebote speziell für Handwerk, Handel und gewerbliche Unternehmen auf; landwirtschaftsbezogene Instrumente werden wegen der Vielfalt und der hier etablierten unmittelbar betriebsberatenden Strukturen nur vorgestellt, wenn ein Diversifizierungsaspekt betroffen ist.

Innerhalb der Kapitel erschließt sich das Förderthema aus den Überschriften bzw. der Nennung der konkreten Förderinstrumente. Diese werden anhand eines kurzen Steckbriefs vorgestellt; für Details erfolgt dann der Verweis auf weitere Informationsquellen, in der Regel Internetseite, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern.

Bitte beachten Sie:

Nicht jedes überregionale Förderprogramm ist in jeder Mitgliedsgemeinde bzw. jedem Ortsteil oder Ortsbereich der ILE Klosterwinkel gleichermaßen verfügbar. Das ist fallweise insbesondere abhängig von der Aufnahme der Kommune bzw. eines speziellen Ortsteils / Ortsbereichs in eine übergeordnete Förderkulisse wie Dorferneuerung oder Städtebauförderung oder auch das ILE-eigene Förderprogramm. Erste Hinweise dazu finden Sie im Steckbrief des konkreten Programms; im Zweifelfall fragen Sie bitte bezüglich der konkreten Immobilie bei der zuständigen Stadt oder Gemeinde nach, ob die Immobilie in einem speziellen Fördergebiet liegt oder nicht.

Des Weiteren ist zu beachten, dass bei fast allen Förderprogrammen die Antragstellung vor Beginn der (Bau-) Maßnahme erfolgen muss.

Wir haben direkte Ansprechpartner und -partnerinnen in den Kommunen mit Stand 2024 benannt.

Eine immer aktuelle Liste findet sich unter <https://www.klosterwinkel.de/foerderprogramm-innenentwicklung/>

3 Immobilien



H. Hering (Pixelio)



R. Sturm (Pixelio)

3.1 Modernisierung und Sanierung von Wohnraum

Übersicht der Förderprogramme

Interkommunales Förderprogramm Innenentwicklung in der ILE Klosterwinkel

Gemeinde Aldersbach – Zuschussmodell „Familienfreundliche Gemeinde“

Gemeinde Beutelsbach – Dorferneuerung

Gemeinde Eggldham – Dorferneuerung

Markt Fürstzell – Städtebauförderung und Dorferneuerung

Gemeinde Haarbach – Dorferneuerung und Familienförderung

Markt Hofkirchen – Kommunales Förderprogramm und Zuschuss an Familien zum Erwerb von gemeindeeigenen Baugrundstücken

Markt Ortenburg - Fassaden- und Geschäftsflächenprogramm (Städtebauförderung), Dorferneuerung und Energieberatung

Gemeinde Roßbach – Gemeindeentwicklung

Stadt Vilshofen an der Donau – Fassadenbauprogramme, Kommunales Programm zur Förderung von Einzelhandel, Handwerk, Gastronomie und Dienstleistung und Zuschüsse zum Bau oder Erwerb selbstgenutzter Immobilien

Förderung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung

Städtebauförderung bei privaten Sanierungsmaßnahmen

Erhöhte steuerliche Abschreibung für Immobilien in Sanierungsgebieten

Schaffung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern

Bayerisches Modernisierungsprogramm – Modernisierung und Instandsetzen von Wohnraum in Mehrfamilienhäusern



Interkommunales Förderprogramm Innenentwicklung in der ILE Klosterwinkel

Verfügbar in allen ILE-Gemeinden

Was wird gefördert?

Förderung von Investitionen in ungenutzte Bausubstanz



§ Grundlage

Satzung zum ILE-weiten Förderprogramm zur Stabilisierung und Innenentwicklung der Ortskerne in der je Gemeinde gültigen Fassung.

Grundlegende Informationen unter: <https://www.klosterwinkel.de/foerderprogramm-innenentwicklung/>

Wie wird gefördert?

- Zuschuss in Höhe von 10% der nachgewiesenen Investitionskosten, max. 10.000 €, Investitionssumme mind. 20.000 €
- Keine Förderung von Eigenleistungen
- Beratungsleistungen

Wer fördert?

Jeweils zuständige Kommune

Eine immer aktuelle Liste der Ansprechpartner findet sich unter

<https://www.klosterwinkel.de/foerderprogramm-innenentwicklung/>

Für wen?

Immobilieeigentümerinnen und Immobilieneigentümer

Voraussetzungen

- Lage im Geltungsbereich der Satzung (der Geltungsbereich ist im jeweiligen Rathaus zu erfragen)
- Gebäude mind. 50 Jahre alt und steht seit mind. 12 Monaten leer
- Gestaltung wird im Rahmen einer Bauberatung abgestimmt

Noch Fragen?

ILE Klosterwinkel

Stephan Romer, ILE-Manager

Marktplatz 18, 94501 Aidenbach

E-Mail: stephan.romer@aidenbach.de

Tel. 08543 / 9603-21

Markt Aidenbach – Kommunales Förderprogramm



Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung zum Erhalt des eigenständigen Charakters des Ortskerns sowie zur Beseitigung von Leerständen in Erdgeschossen

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden
- Umbau- und Ausbaumaßnahmen in Geschäfts- und Gastronomieflächen zur Beseitigung von deutlichen Missständen sowie Umbau- und Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit

§ Grundlage

Satzung zum Kommunalen Förderprogramm des Marktes Aidenbach zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung zum Erhalt des eigenständigen Charakters des Ortskerns sowie zur Beseitigung von Leerständen in Erdgeschossen

Wie wird gefördert?

Bis zu 30% der förderfähigen Kosten (maximal 30.000 €, bei Geschäftsflächen maximal 15.000 €)



Wer fördert?

Markt Aidenbach, Regierung von Niederbayern (Bund-/ Ländermittel der Städtebauförderung)



Für wen?

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte im Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms
- Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter bei Nachweis einer Einverständniserklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer und dann, wenn Investitionen dauerhaft mit Gebäude verbunden bleiben

Voraussetzungen

- Lage innerhalb des Geltungsbereiches im Ortskern der Marktgemeinde Aidenbach
- Sanierungsberatung durch Herrn Riesinger, ARC Architekten, Bad Birnbach – Beratungsleistung ist für die Bauleute kostenlos
- Unterzeichnung der Erhaltungs- und Gestaltungsvereinbarung vor Maßnahmenbeginn



Noch Fragen?

Markt Aidenbach
Karl-Heinz Forster
Marktplatz 18
94501 Aidenbach
E-Mail: karlheinz.forster@aidenbach.de
Tel.: 08543 / 9603-24



Weitere Infos unter: www.aidenbach.de



Gemeinde Aldersbach – Zuschussmodell „Familienfreundliche Gemeinde“



Was wird gefördert?

- Nachlass für Bauplatzkäuferinnen und Bauplatzkäufer mit Kindern (Kinderbonus)
- Gewährung von Zuschüssen zum Kindergartenbeitrag
- Festlegung eines Babysparbuches

§ Grundlage

Initiative „Familienfreundliche Gemeinde“

Wie wird gefördert?

Nachlass für Bauplatzkäuferinnen und Bauplatzkäufer mit Kindern (Kinderbonus)

- Förderung des Neubaus eines eigengenutzten Familienheimes, das auf einem von der Gemeinde erworbenen Grundstück errichtet wird
- Für jedes Kind (unter 16 Jahren) wird ein einmaliger Zuschuss i.H.v. 2.500 € gewährt

Zuschuss Kindergartenbeitrag

- Teilweise Kostenübernahme der Elternbeiträge für den Besuch eines Aldersbacher Kindergartens, max. für ein Jahr, Zahlungsabwicklung über die Gemeinde Aldersbach

Baby-Sparbuch

- Zuschuss für Kinder nach folgender Staffelung:
- Kind 1: 100,00 €
- Kind 2: 250,00 €
- Kind 3: 500,00 €
- Kind 4: 750,00 €
- Kind 5: 1.000,00 €

Zwillingsgeburten: Auszahlung des höheren Staffelbetrags für beide Kinder



Wer fördert?

Gemeinde Aldersbach



Für wen?

Junge Familien mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Aldersbach



S. Hofschlaeger (Pixelio)

Voraussetzungen

Nachlass für Bauplatzkäuferinnen und Bauplatzkäufer mit Kindern (Kinderbonus)

Zu förderndes Objekt muss innerhalb gemeindlicher Baugebiete liegen und von der antragstellenden Person ab Bezugsfertigkeit für mind. 10 Jahre als Hauptwohnsitz genutzt werden

Zuschuss Kindergartenbeitrag

- Wohnsitz des Kindes und mindestens eines Erziehungsberechtigten in Aldersbach
- Besuch eines der beiden Kindergärten der Gemeinde Aldersbach
- kein anderweitiger Zuschuss

Baby-Sparbuch

Mutter und Kind haben zum Zeitpunkt der Geburt den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Aldersbach



Noch Fragen?

Gemeinde Aldersbach

Manuel Sattler

Klosterplatz 1

94501 Aldersbach

E-Mail: sattler@aldersbach.de

Tel.: 08543 / 9610-11



Weitere Infos unter: www.aldersbach.de

Weiteres

Dorferneuerung in den Ortsteilen Uttigkofen und Kriestorf

Ansprechpartnerin: Sabine Schmalhofer, Verband für Ländliche Entwicklung

Sabine.schmalhofer@vle-ndb.bayern.de

Tel.: 09951 / 69597-10

Für weiterführende Informationen zum Thema Fördermöglichkeiten im Rahmen der Dorferneuerung vgl. „Förderung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung“ auf Seite 31.

Gemeinde Beutelsbach – Dorferneuerung



Es bestehen Fördermöglichkeiten über die Dorferneuerung.

☎ Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Beutelsbach

Astrid Bruckner

Dorfplatz 8

94051 Beutelsbach

Tel.: 08543 / 1378

Für weiterführende Informationen zum Thema Fördermöglichkeiten im Rahmen der Dorferneuerung vgl. „Förderung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung“ auf Seite 31.

Gemeinde Ettlham – Dorferneuerung



Zukünftig wird es Fördermöglichkeiten über die Dorferneuerung geben.

☎ Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Amt für Ländliche Entwicklung

Bernhard Pohmann

E-Mail: Bernhard.Pohmann@ale-nb.bayern.de

Tel. 09951 / 940-347

Für weiterführende Informationen zum Thema Fördermöglichkeiten im Rahmen der Dorferneuerung vgl. „Förderung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung“ auf Seite 31.

Markt Fürstenzell – Städtebauförderung



Die Marktgemeinde Fürstenzell hat ein Sanierungsgebiet ausgewiesen, das den Innenbereich des Marktes umfasst. Die zugehörige Sanierungssatzung regelt die Details als Grundlage für die mögliche Städtebauförderung bezüglich Maßnahmen im öffentlichen Raum und bei Immobilien in Privatbesitz (s. hier auch besondere steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten).

Noch Fragen?

Marktgemeinde Fürstenzell

Roman Hofbauer

Marienplatz 7

94081 Fürstenzell

E-Mail: roman.hofbauer@fuerstenzell.de

Tel. 08502/802-38



Weitere Infos unter: www.fuerstenzell.de

Markt Fürstenzell – Dorferneuerung

Im Ortsteil Engertsham ist ein Dorferneuerungsverfahren eingeleitet. Das Leitbild soll voraussichtlich noch 2024 verabschiedet werden, um dann ab 2025 einzelne Maßnahmen umsetzen zu können.

Weitere Informationen

„Förderung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung“ auf Seite 31

Noch Fragen?

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

Dr.-Schlögl-Platz 1

94405 Landau a. d. Isar

Christian Zeidler

E-Mail: Christian.Zeidler@ale-nb.bayern.de

Tel. 09951/940-331

Gemeinde Haarbach – Dorferneuerung



Es bestehen Fördermöglichkeiten über die Dorferneuerung in Wolfakirchen und Bergham (teilweise).

Weitere Informationen

„Förderung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung“ auf Seite 31

Noch Fragen?

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

Dr.-Schlögl-Platz 1

94405 Landau a. d. Isar

für **Wolfakirchen:**

Franz Ertl

E-Mail: franz.ertl@ale-nb.bayern.de

Tel.: 09951 / 940 - 256

für **Bergham:**

Franz-Xaver Eder

E-Mail: franzX.eder@ale-nb.bayern.de

Tel.: 09951 / 940 - 139

Gemeinde Haarbach – Familienförderung

Was wird gefördert?

- Nachlass für Bauplatzkäuferinnen und Bauplatzkäufer mit Kindern (Familienförderung)
- Förderung des Neubaus eines eigengenutzten Familienheimes, das auf einem von der Gemeinde erworbenen Grundstück errichtet wird. Zuschuss von 3.000 € als Grundbetrag – für jedes Kind unter 18 Jahren zusätzlicher Zuschuss von 3.000 € (max. 10.000 €)
- Baby-Sparbuch: Zuschuss für Neugeborene von 100 €

§ Grundlage

Richtlinie für Familienförderung



Wer fördert?

Gemeinde Haarbach



Für wen?

Junge Familien mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Haarbach

Voraussetzungen

- Nachlass für Bauplatzkäuferinnen und Bauplatzkäufer & Förderung des Neubaus eines eigengenutzten Familienheimes:
 - Zu förderndes Objekt muss innerhalb gemeindlicher Baugebiete liegen und von der antragstellenden Person ab Bezugsfertigkeit für mind. 10 Jahre als Hauptwohnsitz genutzt werden
- Baby-Sparbuch:
 - Mutter und Kind haben zum Zeitpunkt der Geburt den Hauptwohnsitz in der Gemeinde



Noch Fragen?

Gemeinde Haarbach

Maria Sigl

Hauptstraße 11

94542 Haarbach

E-Mail: Maria.Sigl@gemeinde-haarbach.de

Tel.: 08535 / 9606 - 13

Markt Hofkirchen – Kommunales Förderprogramm



Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung zum Erhalt des eigenständigen Charakters des Ortskerns Hofkirchen

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur Gestaltung von Gebäuden (Fassadengestaltung, Fenster, Hauseingänge, Türen und Tore)
- Ladenbereiche in der Erdgeschosszone, Werbeanlagen und
- Maßnahmen zur Gestaltung von Höfen, Hofzufahrten und Vorgärten, soweit sie prägend sind für den öffentlichen Raum durch Entsiegelung und Begrünung

§ Grundlage

Förderrichtlinien zum Kommunalen Förderprogramm des Marktes Hofkirchen zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung zum Erhalt des eigenständigen Charakters des Ortskerns Hofkirchen.

Wie wird gefördert?

Zuschuss von bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten, maximal 15.000 €



Wer fördert?

Markt Hofkirchen, Regierung von Niederbayern (Bund-/ Ländermittel der Städtebauförderung)



Für wen?

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigte im Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms
- Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter bei Nachweis einer Einverständniserklärung der Eigentümerinnen und Eigentümer und dann, wenn Investitionen dauerhaft mit Gebäude verbunden bleiben

Voraussetzungen

- Lage innerhalb des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung für den Ortskern Hofkirchen
- Sanierungsberatung durch Herrn Maier, Maier + Maier Architekten GmbH, Vilshofen – Beratungsleistung ist für die Bauleute kostenlos
- Unterzeichnung der Erhaltungs- und Gestaltungsvereinbarung vor Maßnahmenbeginn



Noch Fragen?

Bauamt Marktgemeinde Hofkirchen

Nicole Bauer

Rathausstr. 1

94544 Hofkirchen

E-Mail: bauamt@hofkirchen.de

Tel.: 08545 / 9718-13

Markt Hofkirchen – Zuschuss an Familien mit Kindern zum Erwerb von gemeindeeigenen Baugrundstücken



Was wird gefördert?

Erwerb von gemeindeeigenen bebaubaren Parzellen

§ Grundlage

Richtlinien des Marktes Hofkirchen zur Gewährung eines Zuschusses an Familien mit Kindern zum Erwerb von gemeindeeigenen Baugrundstücken

Wie wird gefördert?

Zuschuss für jedes berechtigende Kind von 2.500 €

Wer fördert?

Markt Hofkirchen

Für wen?

Familien mit Hauptwohnsitz im Markt Hofkirchen

Voraussetzungen

- Nachlass für Bauplatzkäuferinnen und Bauplatzkäufer mit Kindern (Kinderbonus)
- Zu förderndes Objekt muss innerhalb gemeindlicher Baugebiete liegen und von der antragstellenden Person ab Bezugsfertigkeit für mind. 10 Jahre als Hauptwohnsitz genutzt werden

Noch Fragen?

Bauamt Marktgemeinde Hofkirchen

Michael Rieger

Rathausstr. 1

94544 Hofkirchen

E-Mail: michael.rieger@hofkirchen.de

Tel.: 08545 / 9718-14



Weitere Infos unter:

<https://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/rathaus/bekanntgaben-und-ortsrecht.html>

Markt Ortenburg – Fassadenprogramm (Städtebauförderung)



Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung – Fassadenprogramm vom 14.7.2017

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung vorhandener Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden, Fenstern, Türen, Hoftoren, Einfriedungen, Treppen
- Anlage und Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, z.B. durch Begrünung und Entsiegelung



Grundlage

Richtlinien für das Kommunale Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung

Wie wird gefördert?

Bis zu 30% der förderfähigen Kosten je Einzelobjekt, höchstens:

- 30.000 € für Maßnahmen an Einzeldenkmälern im Ensemblebereich Marktplatz
- 20.000 € für Maßnahmen an Gebäuden im Ensemblebereich Marktplatz, die nicht Einzeldenkmäler sind sowie bei Maßnahmen an Einzeldenkmälern im übrigen Geltungsbereich
- 10.000 € bei Maßnahmen an Gebäuden im übrigen Geltungsbereich



Wer fördert?

Markt Ortenburg, Regierung von Niederbayern (Bund-/ Ländermittel der Städtebauförderung)



Für wen?

Grundstückseigentümerin und Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte und Erbbauberechtigter

Voraussetzungen

Lage des Objekts innerhalb des Sanierungsgebiets „Ortskern Ortenburg“



Noch Fragen?

Bauamt Marktgemeinde Ortenburg

Barbara Asen

Am Stausee 1

94496 Ortenburg

E-Mail: barbara.asen@ortenburg.de

Tel. 08542 / 164 16



Weitere Infos unter: www.ortenburg.de



Markt Ortenburg – Geschäftsflächenprogramm (Städtebauförderung)



Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung – Geschäftsflächenprogramm vom 30.07.2020

Was wird gefördert?

Um- und Ausbaumaßnahmen als Aufwertung zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen bestehender Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume bei Vorliegen eines deutlichen Missstandes

§ Grundlage

Richtlinien für das Kommunale Förderprogramm zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung

Wie wird gefördert?

Bis zu 30% der förderfähigen Kosten je Geschäftseinheit, höchstens:

- 30.000 € für Maßnahmen in Einzeldenkmälern im Ensemblebereich Marktplatz
- 20.000 € für Maßnahmen in Gebäuden im Ensemblebereich Marktplatz, die nicht Einzeldenkmäler sind sowie bei Maßnahmen an Einzeldenkmälern im übrigen Geltungsbereich
- 10.000 € bei Maßnahmen in Gebäuden im übrigen Geltungsbereich



Wer fördert?

Markt Ortenburg, Regierung von Niederbayern (Bund-/ Ländermittel der Städtebauförderung)



Für wen?

Grundstückseigentümerin und Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte und Erbbauberechtigter

Voraussetzungen

Lage des Objekts innerhalb des Sanierungsgebiets „Ortskern Ortenburg“



Noch Fragen?

Bauamt Marktgemeinde Ortenburg

Barbara Asen

Am Stausee 1

94496 Ortenburg

E-Mail: barbara.asen@ortenburg.de

Tel. 08542 / 164 16



Weitere Infos unter: www.ortenburg.de

Markt Ortenburg – Dorferneuerung



Dorferneuerung Wolfachau (Ortsteile Holzkirchen, Unteriglbach und Dorfbach)

Weitere Informationen

„Förderung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung“ auf Seite 31

Noch Fragen?

Bauamt Marktgemeinde Ortenburg
Barbara Asen
Am Stausee 1
94496 Ortenburg
E-Mail: barbara.asen@ortenburg.de
Tel. 08542 / 164 16

Markt Ortenburg – Energieberatung

Was wird gefördert?

Energieberatung für Bestandsgebäude (Wohnen und Gewerbe) im gesamten Gemeindebereich
Im Rahmen einer Erstberatung werden max. 2 Stunden durch einen Energieberater gefördert

Wie wird gefördert?

- Der Antrag auf Förderung muß vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde gestellt werden
- Die Gemeinde stellt eine Liste örtlicher Energieberater bereit, aus der gewählt werden kann
- Ggf. kann die Beratung auch mit dem Instrument des individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP, Förderung über die BAFA s. S. 42)

Noch Fragen?

Bauamt Marktgemeinde Ortenburg
Johanna Lorenz
Am Stausee 1
94496 Ortenburg
E-Mail: johanna.lorenz@ortenburg.de
Tel. 08542 / 164 41

Übernahme der Erstberatung bis max. 2 Stunden Beratung durch örtliche Energieberaterinnen und -berater

Gemeinde Roßbach – Dorferneuerung



Dorferneuerung Roßbach 2 (Roßbach, Münchsdorf und Thanndorf)

Weitere Informationen

„Förderung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung“ auf Seite 31

Noch Fragen?

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

Dr.-Schlögl-Platz 1

94405 Landau a. d. Isar

Ines Altmann

E-Mail: Ines.Altmann@ale-nb.bayern.de

Tel. 09951/940 – 175

Gemeinde Roßbach – Gemeindeentwicklung

Das 2023 fertiggestellte Gemeindeentwicklungskonzept ist offiziell anerkannter Handlungsleitfaden für die nachhaltige Gestaltung der künftigen Entwicklungen in Roßbach. Es bildet das übergeordnete Strategiepapier für die Aktivitäten in Dorferneuerung, flächensparende Innenentwicklung und wirtschaftliche Entwicklung.

Über Fördermöglichkeiten im Rahmen des kommenden Gemeindeentwicklungsprojekts informieren Sie sich bitte direkt bei:

Bauamt Gemeinde Roßbach

Anton Blenninger (Tel.: 08547 / 9618-16)

Rita Danner (Tel.: 08547 / 9618 – 22)

Münchsdorfer Straße 27

94439 Roßbach

E-Mail: info@gemeinde-rossbach.de

Stadt Vilshofen an der Donau – Fassadenbauprogramme



Fassadenbauprogramme für den Ortsteil *Pleinting* und den Stadtbereich *Vilshofen*

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung vorhandener Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden, Dächern, Fenster, Türen, Hoftoren, Einfriedungen, Treppen
- Anlagen bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch Begrünung und Entsiegelung
- Ortstypische Werbeanlagen (Grundlage: städtische Werbeanlagensatzung)



Grundlage

- Satzung für das Fassadenbauprogramm der Stadt Vilshofen an der Donau, Ortsteil Pleinting
- Satzung für das Fassadenbauprogramm der Stadt Vilshofen an der Donau im Stadtbereich Vilshofen

Wie wird gefördert?

Ortsteil *Pleinting*

Fördersumme: maximal 30% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch:

- 10.000 € für Objekte innerhalb des Untersuchungsgebiets festgelegt durch das städtebauliche Entwicklungskonzept (SEK)
- 15.000 € für Objekte im Denkmalschutzten Ensemble innerhalb des Untersuchungsbereiches (SEK)
- 24.500 € für denkmalgeschützte Objekte (denkmalgeschützte Einzelgebäude) innerhalb des Untersuchungsbereiches (SEK)

Stadtbereich *Vilshofen*

Fördersumme: maximal 30% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch:

- 15.000 € für Objekte innerhalb des Fördergebiets



Wer fördert?

Stadt Vilshofen, Regierung von Niederbayern
(Bund-/ Ländermittel der Städtebauförderung)



Für wen?

Eigentümerinnen und Eigentümer
und Erbbauberechtigte

Voraussetzungen

Ortsteil *Pleinting*

- Lage innerhalb des Geltungsbereiches (SEK)
- Positive Stellungnahme des Sanierungsarchitekten

Stadt *Vilshofen*

- Lage innerhalb des Geltungsbereiches (Denkmalschutztes Ensemble)
- Positive Stellungnahme des Sanierungsarchitekten



Noch Fragen?

Stadt Vilshofen an der Donau
Rainer Baumgärtler
Stadtplatz 27
94474 Vilshofen an der Donau
E-Mail: rainer.baumgaertler@vilshofen.de
Tel. 08541 / 208 – 401



Weitere Infos unter:

www.vilshofen.de/wir-in-vilshofen/bauen-und-stadtentwicklung/foerderprogramme-und-zuschuesse

Stadt Vilshofen an der Donau – Kommunales Programm zur Förderung von Einzelhandel, Handwerk, Gastronomie und Dienstleistung



Kommunales Programm zur Förderung von Einzelhandel, Handwerk, Gastronomie und Dienstleistung innerhalb der Sanierungsgebiete Innenstadt und Ortskern Pleinting

Was wird gefördert?

- Umbau- und Anbaumaßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und Etablierung von neuen Geschäfts-, Handwerks-, Gastronomie- und Dienstleistungsflächen
- Förderfähig sind z.B.: Anschaffung neuer Schaufenster, Fußböden, Wandverkleidungen, etc.

§ Grundlage

Förderrichtlinien für das Kommunale Programm zur Förderung von Einzelhandel, Handwerk, Gastronomie und Dienstleistung

Wie wird gefördert?

- Bis zu 30% der zuwendungsfähigen Kosten je Geschäftsflächeneinheit, maximal 15.000 € innerhalb von 10 Jahren
- Förderung mehrerer separater Geschäftsflächeneinheiten eines Objekts mit jeweils 15.000 € ist zulässig, jedoch max. 45.000 € pro Gebäude



Wer fördert?

Stadt Vilshofen, Regierung von Niederbayern (Bund-/ Ländermittel der Städtebauförderung)



Für wen?

- Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer
- Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter, bei Vorlegen einer Einverständniserklärung der Eigentümerinnen und -eigentümer und wenn Investitionen dauerhaft mit dem Gebäude verbunden bleiben

Voraussetzungen

Lage innerhalb eines der förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Innenstadt oder Ortsteil Pleinting



Noch Fragen?

Stadt Vilshofen an der Donau

Rainer Baumgärtler | Corina Eder, Stadtentwicklungsmanagerin

Stadtplatz 27

94474 Vilshofen an der Donau

E-Mail: rainer.baumgaertler@vilshofen.de

Tel. 08541 / 208 – 401 | 08541 / 208 - 121



Weitere Infos unter:

www.vilshofen.de/wir-in-vilshofen/bauen-und-stadtentwicklung/foerderprogramme-und-zuschuesse

Bereich „Wohnen und Leben“ => Bauen und Stadtentwicklung

Stadt Vilshofen an der Donau – Zuschüsse zum Bau oder Erwerb selbstgenutzter Immobilien



Vergabe / Gewährung von Zuschüssen zum Bau oder Erwerb von selbst genutzten Immobilien inklusive Generalsanierung

Was wird gefördert?

Zuschuss nach positiver Prüfung für alle natürlichen Personen mit einem oder mehr Kindern, bei Neubau auf von der Stadt erworbenen Grundstücken oder Erwerb mit Generalsanierung von Gebrauchtimmobilien als Eigenheimnutzung

§ Grundlage

Richtlinie zur Vergabe / Gewährung von Zuschüssen zum Bau oder Erwerb von selbst genutzten Immobilien inklusive Generalsanierung

Wie wird gefördert?

Zuschuss, für jedes Kind unter 18 Jahren: 2.500 €



Wer fördert?

Stadt Vilshofen



Für wen?

Personen, in deren Haushalt mind. 1 Kind lebt

Voraussetzungen

Anrechenbares Familienhaushaltseinkommen nach Art. 11 BayWoFG darf die aktuelle Einkommensgrenze nicht um mehr als 20% übersteigen



Noch Fragen?

Stadt Vilshofen an der Donau

Philipp Diewald

Stadtplatz 27

94474 Vilshofen an der Donau

E-Mail: philipp.diewald@vilshofen.de

Tel. 08541 / 208 – 302



Weitere Infos unter:

www.vilshofen.de/wir-in-vilshofen/bauen-und-stadtentwicklung/foerderprogramme-und-zuschuesse

Förderung privater Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung

(in allen Ortsteilen von Mitgliedsgemeinden der ILE Klosterwinkel, in denen eine Dorferneuerung durchgeführt wird, wie auf den vorhergehenden Seiten des Förderleitfadens je Gemeinde angegeben)

Was wird gefördert?

- Fachinformationen und (Experten)Vorschläge von Experten zur Gestaltung von Gebäuden, Fassaden, Hofflächen und Gärten
- Für dorfgerechte Baumaßnahmen: Zuschüsse aus dem Bayer. Dorfentwicklungsprogramm



Grundlage

Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm

Wie wird gefördert?

- Maßnahmen zur Erhaltung, Umnutzung, Gestaltung dörflicher Gebäude => bis zu 35% der Ausgaben (max. 50.000 € je Gebäude)
- Ortsplanerisch, kulturhistorisch, denkmalpflegerisch besonders wertvolle Gebäude => erhöhte Förderung bis 60% der Ausgaben (max. 80.000 € je Gebäude)
- Bei besonderen Aufwendungen für energiesparende Maßnahmen kann der Förderbetrag erhöht werden
- Dorfgerechte Gestaltung von Vorbereichs- und Hofräumen => bis zu 30% der Ausgaben (max. 15.000 € je Gebäude)

Diese Angaben sind Höchstfördersätze und können in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, Regelfördersätze liegen deutlich niedriger. Zuschüsse für Privatmaßnahmen können mit anderen Förderprogrammen kombiniert werden.



Wer fördert?

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/dorfr_le_2024.pdf



Für wen?

Haus- und Hofbesitzerinnen und Haus- und Hofbesitzer

Voraussetzungen

- Dorferneuerungsverfahren muss eingeleitet sein
- Maßnahme muss im Dorferneuerungsgebiet liegen, den Zielen und Leitlinien der Dorferneuerung oder den konkreten Vorgaben des Dorferneuerungsplanes entsprechen
- Vor Baubeginn muss ein Förderantrag gestellt worden sein und eine schriftliche Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung zum fallweise möglichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegen



Noch Fragen?

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern

Dr.-Schlögl-Platz 1

94405 Landau a. d. Isar

E-Mail: poststelle@ale-nb.bayern.de

Tel. 09951 / 940-0 (Vermittlung)

Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Dorferneuerung bei den einzelnen Kommunen (siehe oben in diesem Leitfaden). Hier sind direkte Kontaktdaten zu den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrer Gemeinde notiert.

Städtebauförderung bei privaten Sanierungsmaßnahmen

Was wird gefördert?

Bauliche sowie gestalterische Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Grundlage

Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien)

Wie wird gefördert?

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Betrag der Gesamtkosten der Sanierung, der sich nicht mit den Erträgen (z.B. Miete) sowie anderen Zuschüssen decken lässt (Kostenerstattungsbetrag).

Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder besonderer städtebaulicher Bedeutung können auch entsprechend notwendige Mehrkosten einbezogen werden.

Wer fördert?

Regierung von Niederbayern und jeweilige Kommune

Für wen?

Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien in Sanierungsgebieten

Voraussetzungen

- Lage der Immobilie im förmlich festgelegten Sanierungs- oder Stadtumbaugebiet
- Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung mit der Kommune im Voraus

Noch Fragen?

Regierung von Niederbayern

E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de

Tel. 0871 / 808-01

Beim Bauamt Ihrer Kommune bekommen Sie Auskünfte über die Lage des Sanierungsgebiets und die Modernisierungsvereinbarung. Bitte fragen Sie zuerst dort nach, ob Fördermöglichkeiten bestehen.



Weitere Infos unter: www.regierung.niederbayern.bayern.de (Bereich Planung und Bau => Städtebauförderung)

Hier finden Sie Details zu den Förderprogrammen und vor allem auch anregenden Projektdokumentationen von Sanierungen und Umbauten.

Erhöhte steuerliche Abschreibung für Immobilien in Sanierungsgebieten

(derzeit vorhanden in Aidenbach, Hofkirchen, Ortenburg und Vilshofen, geplant in Fürstenzell)

Was wird gefördert?

- Herstellungs- und Anschaffungskosten
- Erhaltungsaufwand
- Sanierung

§ Grundlage

§§ 7h, 10f und 11a des Einkommenssteuergesetzes (EStG)

Wie wird gefördert?

Die Investitionssumme bei vermieteten Objekten kann innerhalb von 12 Jahren bis zu 100% steuerlich geltend gemacht werden, in den ersten 8 Jahren jeweils 9% p.a., in den darauffolgenden 4 Jahren 7% p.a.

Bei Eigennutzung können 90% steuerlich angerechnet werden, verteilt auf 9 Jahre zu je 10%



Wer fördert?

Steuerliche Erleichterungen und Abschreibungsmöglichkeiten über das Finanzamt im Rahmen der individuellen Steuererklärung



Für wen?

Eigentümerinnen und Eigentümer von Immobilien in Sanierungsgebieten

Voraussetzungen

- Lage der Immobilie in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet
- Modernisierungs-/Instandsetzungsvereinbarung mit der Kommune im Voraus



Noch Fragen?

Beim Bauamt in Ihrer Kommune bekommen Sie Auskünfte über die Lage des Sanierungsgebiets und die Modernisierungsvereinbarung

Bei Fragen zur Abschreibung kann Ihnen das Finanzamt bzw. Ihre persönliche Steuerberaterin bzw. Ihr persönlicher Steuerberater weiterhelfen

Schaffung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern

Was wird gefördert?

Mit einem zinsgünstigen Darlehen wird das Schaffen von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten gefördert. Förderfähig sind Neubau, Ersterwerb sowie Gebäudeänderung und Gebäudeerweiterung.

§ Grundlage

- Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz
- Wohnraumförderungsbestimmungen
- Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Schaffung von energieeffizientem Mietwohnraum

Wie wird gefördert?

Abhängig vom Objekt und Aufwand kann das Darlehen bis zu 50% der Kosten umfassen, zusätzlich ist ein Zuschuss bis 600 €/m² Wohnfläche möglich



Wer fördert?

Freistaat Bayern



Für wen?

Bauleute (natürliche oder juristische Personen), die Eigentümerin und den Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucherin und Nießbraucher eines geeigneten Grundstücks bzw. Grundstückserwerberin oder Grundstückseigentümer sind

Voraussetzungen

- Einhaltung der Einkommensgrenzen
- Beachtung von Kostenobergrenzen und Belegungs- und Mietpreisbindungen



Noch Fragen?

Regierung von Niederbayern

Bewilligungsstelle für Mietwohnraum

E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de

Tel. 0871 / 808-01



Weitere Infos unter:

www.regierung-niederbayern.de

Sachgebiet Wohnungswesen



Markt Ortenburg



Markt Ortenburg

Bayerisches Modernisierungsprogramm – Modernisierung und Instandsetzen von Wohnraum in Mehrfamilienhäusern

Was wird gefördert?

Mit einem zinsgünstigen Darlehen werden Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum in Mehrfamilienhäusern ab 3 Wohneinheiten gefördert. Dabei geht es insbesondere um energieeffizientes Sanieren und altersgerechtes Umbauen.



Grundlage

- Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz
- Wohnraumförderungsbestimmungen
- Richtlinien für das Darlehensprogramm zur Schaffung von energieeffizientem Mietwohnraum

Wie wird gefördert?

Das Darlehen kann bis zu 100% der Kosten umfassen. Die Kosten der Modernisierung sind bis zu 60% vergleichbarer Neubaukosten förderfähig (in Einzelfällen bis 75%). Zusätzlich wird ein Zuschuss bis 300 €/m² Wohnfläche in Aussicht gestellt.



Wer fördert?

Freistaat Bayern



Für wen?

Immobilieeigentümerinnen und Immobilieneigentümer

Voraussetzungen

Voraussetzung ist eine sozialverträgliche Miete und ein Gebäudealter von mind. 15 Jahren

Zu beachten ist ebenso eine Einkommensgrenze und Belegungsbindung von 10 oder 20 Jahren



Noch Fragen?

Regierung von Niederbayern

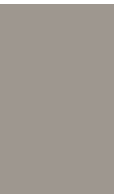
Bewilligungsstelle für Mietwohnraum

E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de

Tel. 0871 / 808-01



Weitere Infos unter: www.regierung-niederbayern.de (Sachgebiet Wohnungswesen)



3.2 Energetische Sanierung und Energieberatung

Wie heizen wir in Zukunft?
Und was bedeutet die Kommunale Wärmeplanung dabei?

Übersicht der Förderprogramme

Energieberatung und mögliche Förderung in den Landratsämtern

Energieberatungsangebote der Verbraucherzentrale

Grundsätzliche Übersicht und Hinweise zu Förderprogrammen rund um Energieeffizienz, energetische Sanierung, Heizung und erneuerbare Energien

Energieberatung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen

Umweltinnovationsprogramm

Modernisierungsprogramm für Wohnungseigentumsgemeinschaften

BioWärme Bayern



Wie heizen wir in Zukunft?

Und was bedeutet die Kommunale Wärmeplanung dabei?

Als Immobilieneigentümer ist eine zukunftssichere und ressourcenschonende Heizung die zentrale technische Komponente im Gebäude. Die Heizung bestimmt Betriebskosten und Wert der Immobilie zu wesentlichen Teilen mit.

Hintergrund

Mit den aktuellen gesetzlichen Vorgaben wird der Umstieg auf klimafreundliche Heizungen eingeläutet. Bis 2045 soll Deutschland klimaneutral heizen. Schon ab Mitte 2028 wird die Nutzung von mindestens 65% Erneuerbarer Energie für alle neuen Heizungssysteme verbindlich.

Das gilt derzeit:

| Neubau | Bestandsbau |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">■ <u>im Neubaugebiet</u><ul style="list-style-type: none">▪ <u>Heizung mit mindestens 65%-Verbrauchsanteil aus Erneuerbaren Energien</u>■ <u>außerhalb Neubaugebiet</u><ul style="list-style-type: none">▪ <u>frühestens ab Mitte 2026 Heizung mit mindestens 65%-Verbrauchsanteil aus Erneuerbaren Energien, abhängig vom Vorhandensein einer kommunalen Wärmeplanung</u> | <ul style="list-style-type: none">■ <u>Heizung funktioniert und hat Betriebserlaubnis sowie defekte Heizung ist reparierbar</u><ul style="list-style-type: none">▪ <u>kein Heizungstausch vorgeschrieben</u>■ <u>Heizung ist nicht reparierbar</u><ul style="list-style-type: none">▪ <u>es gelten pragmatische Übergangsregelungen (s. Link unten), abhängig vom Vorhandensein einer kommunalen Wärmeplanung</u> |



Weitere Infos unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/neues-gebäudeenergiegesetz-2184942>

Diese Aufstellung ist nur ein grober Überblick. Das zuständige Bundeswirtschaftsministerium stellt ein Online-Tool mit Details bereit, betont aber selbst die immer nötige Betrachtung des Einzelfalls: <https://energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Module/Entscheidungsfinder/heizungswegweiser.html>

Die Entscheidung bezüglich einer Heizung für die eigene Immobilie ist künftig eng gekoppelt an die Ergebnisse der Kommunalen Wärmeplanung und die individuellen Optionen, die sich möglicherweise daraus ergeben. Fakt ist: Für bei weitem nicht jede Immobilie wird sich diese Option ergeben.

Kommunale Wärmeplanung

Das Wärmeplanungsgesetz ist zusammen mit dem Gesetz für erneuerbares Heizen am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Das Gesetz verpflichtet die Kommunen je nach Größe schrittweise bis 2028 zur Aufstellung einer Kommunalen Wärmeplanung als umfassenden Fahrplan hin zu einer klimaneutralen, von Importen und dem Einsatz fossiler Energieträger weitgehend unabhängigen Energieversorgung.

Aus Sicht des Endverbrauchers informiert die Kommunale Wärmeplanung im Kern Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, ob sie mit einem Nah- bzw. Fernwärmeanschluss für ihre Immobilien rechnen können oder nicht. Dabei wird die räumliche Lage der Immobilie darüber entscheiden, ob ein Anschluss an ein künftiges Netz für alle Beteiligten wirtschaftlich möglich und sinnvoll ist. Günstige Rahmenbedingungen sind vor allem dann gegeben

- wenn kurze Leitungswege zwischen Heizzentrale und den einzelnen Abnehmern bestehen
- wenn der Leitungsbau kostengünstig erfolgen kann
- wenn ein oder mehrere große Verbraucher vorhanden sind, entlang deren Anschlussleitungen sich weitere Immobilien anbinden lassen
- wenn ein oder mehrere größere Erzeuger von Abwärme vorhanden sind
- wenn der Betrieb der Anlage (Heizzentrale, Netz, Kundenadministration und Betriebsstoffeinkauf) kostengünstig geschehen kann

Viele weitere Aspekte sind zu berücksichtigen, um eine wirtschaftlich grundsätzlich tragfähige Planungslage zu schaffen.

Kommunale Wärmeplanung in der ILE Klosterwinkel

Die in der ILE Klosterwinkel zusammengeschlossenen Partnerkommunen gehen die Herausforderungen der sog. Wärmewende schon seit langem strategisch und gemeinsam an.

Das interkommunale Förderprogramm zur Innenentwicklung unterstützt die Reaktivierung oder Vermeidung von Gebäudeleerständen. Auch der vorliegende Förderleitfaden verfolgt dieses Ziel. Eine Flächenmanagementdatenbank in jeder Kommune beobachtet den Immobilienmarkt und ist Beratungsgrundlage für Eigentümer.

Von 2022 bis Ende 2024 arbeitet die ILE im Projektnetzwerk Klimaschutz zusammen. Unterstützt vom Team der Technischen Hochschule Amberg-Weiden werden z.B. Machbarkeitsstudien und Handlungsempfehlungen zur ökologisch und ökonomisch integrierten und CO₂-sparenden Infrastrukturgestaltung bearbeitet.

Einige Kommunen der ILE haben im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative bei der von der Bundesregierung beauftragten Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH schon einen Förderantrag zur Kommunalen Wärmeplanung gestellt. Mit ersten Förderbescheiden ist aber erst 2025 zu rechnen, weswegen andere Kommunen noch die ausstehenden Detailklärungen auf Bundes- und Landesebene abwarten. Für die Kommunen ist die Situation noch sehr unkalkulierbar.

Nahwärmenetze sind gerade bei Bestandsgebäuden eine sinnvolle und effiziente Lösung für die Heizungserneuerung. Für ein Nahwärmenetz müssen sich ausreichend Interessenten in einem räumlich begrenzten Gebiet zusammenfinden, um dieses planen, bauen und betreiben zu können. Bei einem Nahwärmenetz werden die Gebäude mittels eines Rohrleitungsnetzes miteinander verbunden. Von einem zentralen Heizwerk fließt die Energie mittels warmen Wassers zu den Übergabestationen in den Häusern. Dort wird im System die Wärme an das hauseigene Rohrleitungsnetz übertragen. Gerade für alte Gebäude, die noch mit Ölheizungen versorgt werden und für die keine Möglichkeit für Biomasse (z.B. Pellets) oder Wärmepumpen bestehen, sind Nahwärmenetze gut geeignet, sofern es genügend Teilnehmer gibt.

Mögliche Energiequellen, Infrastrukturen und der Energieverbrauch unterscheiden sich. Entsprechend wird hier jede Kommune, jedes Quartier und jeder Ortsteil sehr individuell zu bearbeiten sein. Entsprechend hohe Kosten und lange Planungszeiträume sind hier auf Seiten der Kommunen zu berücksichtigen. Ferner sind kommende Entwicklungen wie der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Stromnetze mitzudenken.

Die Planung wird in vier Schritten erfolgen:

- Bestandsanalyse der Wärmeerzeugung/-versorgung, der Infrastruktur und des Wärmebedarfs im Untersuchungsraum
- Potenzialanalyse vor Ort für Energieeinsparung, Einsatz von Erneuerbaren Energien und Abwärme
- Entwicklung eines klimaneutralen, lokalen Zielszenarios
- Erstellung des Kommunalen Wärmeplans mit konkreten Maßnahmen und Raumzuschnitten

Derzeit haben diese dann verfügbaren Wärmeplanungen reinen Servicecharakter. Wo immer möglich soll den Bürgerinnen und Bürgern damit ein möglicher Weg zu einer kostengünstigen, sicheren und klimafreundlichen Heizung ihrer Immobilie aufgezeigt werden. Ob künftige Satzungen und Ausweisungen von Wärmenetzen zu bindenden Vorgaben führen, ist mangels bundes- und landesgesetzlicher Regelungen noch nicht absehbar.

Wir werden die Bewohner unserer Region über den Fortschritt der Planungen kontinuierlich informieren. Bei Fragen steht Ihnen unser ILE-Management unter Stephan.Romer@aidenbach.de sowie vor Ort die Bauabteilung der jeweiligen Kommune als Ansprechpartner zur Verfügung.

Energieberatung und mögliche Förderung in den Landratsämtern

Landkreis Passau

Der Fachbereich Klimaschutz und Umweltberatung ist Ansprechpartner rund um die Themen Energiesparen, Energieeffizienz und Ausbau der erneuerbaren Energien.

Kontakt

Landratsamt Passau, Klimaschutz und Umweltberatung

Martin Neun / Peter Ranzinger

Domplatz 11

94032 Passau

E-Mail: martin.neun@landkreis-passau.de / peter.ranzinger@landkreis-passau.de

Tel. 0851 / 397-2769 | 0851 / 397-2795



Weitere Infos unter: „Emotion - Energieeffizienzkampagne am Landratsamt Passau“ (<http://www.ezukunft.de>)

Landkreis Rottal-Inn

Im Landratsamt Rottal-Inn werden Sie ebenfalls zum Thema Energiesparen und zu Fördermöglichkeiten bei energetischen Sanierungen beraten. Der Landkreis arbeitet hierzu mit den Energieberatungsangeboten des Verbraucherservice Bayern zusammen (s. nächste Seite).



Kontakt

Landratsamt Rottal-Inn, Kreisentwicklung

Elisabeth Wimmer

Ringstraße 4-7

84347 Pfarrkirchen

E-Mail: elisabeth.wimmer@rottal-inn.de

Tel. 08561 / 20-129

Energieberatungsangebote der Verbraucherzentrale

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ermöglicht allen Verbrauchern produktneutralen und anbieterunabhängigen Rat in Energiefragen. Der VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. bietet in der Region Rat rund um das Thema Energie. Darüber hinaus werden Beratungen bei Ihnen zu Hause angeboten, z.B. in Form von Gebäude-Checks, Heiz-Checks oder Solareignungs-Checks.

Beratungsstellen sind in Passau, Arnstorf, Gangkofen, Pfarrkirchen und Simbach.

Terminvereinbarung und weitere Informationen

Beratungsstelle Passau

Ludwigsplatz 4/1

94032 Passau

E-Mail: passau@verbraucherservice-bayern.de

Tel. 0851 / 36248 oder 0800 / 809 802 400



Weitere Infos unter: www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

Grundsätzliche Übersicht und Hinweise zu Förderprogrammen rund um Energieeffizienz, energetische Sanierung, Heizung und erneuerbare Energien

Mit dem Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wurden die Zuständigkeiten für den Abruf von Fördergeldern neu geregelt:

- Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ist zuständig für Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Hier geht es um Zuschüsse für alle Maßnahmen rund um die **Sanierung von Gebäuden** mit dem Ziel, dauerhaft den Energieverbrauch und damit die Energiekosten zu senken. Im Wesentlichen geht es hier um Gebäudehülle, Anlagentechnik und -effizienz sowie Gebäudenetze. Unterschieden wird hier nach Wohngebäuden (BEG WG), Nichtwohngebäuden (BEG NWG) und Einzelmaßnahmen (BEG EM).
- Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) betreut alle Förderungen rund um die **Gebäudeheizung** mit den unterschiedlichsten klimaschonenden Energieträgern. Ferner können Anschlüsse an Gebäude- bzw. Wärmenetze gefördert werden. Details unter: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Heizungsforderung/>

Ferner ist die KfW zuständig für zinsgünstige Kredite für **energieeffiziente Neubauten**, Sanierungen von Bestandsgebäuden und Anlagen für **Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung** auf Basis erneuerbarer Energien sowie deren Speicherung.

Antragsberechtigt sind alle Investoren (z.B. Hauseigentümer bzw. Wohnungseigentümergeinschaften, Contractor, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen) von förderfähigen Maßnahmen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.

Eine kompakte Übersicht zu den Förderthemen, den Fördersätzen und den Zuständigkeiten finden Sie hier: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_em_foerderuebersicht.pdf?__blob=publication-file&v=10

Der Verband Fenster und Fassade bietet eine spezielle Suchmaschine an:

<https://fenster-koennen-mehr.de/foerdermittel-assistent/>

Förderprogramme können unter bestimmten Voraussetzungen kombiniert werden.

Mit dem **individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP)** steht ein Beratungsangebot zur Verfügung, mit dem einzelne Maßnahmen in Art, Umfang und Abfolge maßgeschneidert auf das betroffene Gebäude zugeschnitten werden können. Die Erstellung des iSFP ist über die BAFA mit bis zu 80% förderfähig. Voraussetzung ist die Erstellung durch einen zugelassenen Experten im Rahmen des Förderprogramms „Energieberatung Wohngebäude“ bei der BAFA. Eine Liste und weitere Informationen finden sich hier: <https://www.energie-effizienz-experten.de/>

Teils bestehen einkommensabhängige Sonderregelungen.

Die Förderung erfolgt je nach Programm als Zuschuss, zinsgünstigem Kredit oder Kredit mit Tilgungszuschuss.

In der Regel schließen sich eine parallele Inanspruchnahme von einer Förderung und die Nutzung von **steuer-mindernden Abschreibungen** aus. Auch eine Kombination von Handwerkerleistung und Abschreibung ist nicht möglich. Bezüglich der Abschreibungsmöglichkeiten können die Optionen des Wachstumschancengesetzes berücksichtigt werden. Immer ist eine individuelle Bewertung der günstigeren Alternative sinnvoll.

Energieberatung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Was wird gefördert?

Umfassende Energieberatung für Wohngebäude

Beratungsempfängerin oder Beratungsempfänger ist mit einem energetischen Sanierungskonzept (z. B. in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans) aufzuzeigen,

- wie ein Wohngebäude Schritt für Schritt über einen längeren Zeitraum durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen umfassend energetisch saniert werden kann, oder
- wie durch eine umfassende Sanierung ein bundesgefördertes KfW-Effizienzhaus zu erreichen ist.

§ Grundlage

Richtlinie über die Förderung der Energieberatung für Wohngebäude (28.01.2020)

Wie wird gefördert?

Zuschuss von bis zu 80% des zuwendungsfähigen Beratungshonorars

- maximal 1.300 € für Ein- und Zweifamilienhäuser und
- maximal 1.700 € für Wohnhäuser mit drei oder mehr Wohneinheiten

Bei Mehrfamilienhäusern kann für zusätzliche Erläuterungen bei einer Eigentümerversammlung ein einmaliger Zuschuss von max. 500 € beantragt werden.



Wer fördert?

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)



Für wen?

- Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)
- Nießbrauchsberechtigte
- Mieterinnen oder Mieter und Pächterinnen oder Pächter

Voraussetzungen

- Antragstellung durch Energieberatungsunternehmen vor Beginn der Beratung online beim BAFA
- Antragsberechtigt: Energieberaterinnen und Energieberater, die vom BAFA für das Förderprogramm zugelassen wurden
- Bauantrag/Bauanzeige für das Wohngebäude liegt bei Antragsstellung mind. 10 Jahre zurück



Noch Fragen?

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Energieberatung Wohngebäude

Frankfurter Straße 29 - 35

65760 Eschborn

E-Mail: energiesparberatung@bafa.bund.de

Tel. 0 61 96 / 9 08-18 80

Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen

Was wird gefördert?

Steuerliche Förderung von Einzelmaßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung (z.B. Maßnahmen der Wärmedämmung, Erneuerung oder Optimierung der Heizungsanlage, Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung) sowie die energetische Baubegleitung und Fachplanung

§ Grundlage

Einkommensteuergesetz (EStG) § 35c Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV)

Wie wird gefördert?

- Bei Einzelmaßnahmen: 20% der Aufwendungen sind verteilt über 3 Jahre steuerlich abzugsfähig
- Bei energetischer Baubegleitung und Fachplanung: 50% der Aufwendungen sind direkt steuerlich abzugsfähig
- Fördersumme
- Fördersumme max. 40.000 €

Wer fördert?

Bundesministerium für Finanzen

Für wen?

Private Eigentümerinnen und -eigentümer, die energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum vornehmen

Voraussetzungen

Die Wohnung bzw. das Wohngebäude müssen bei Beginn der Maßnahme mindestens 10 Jahre alt sein.
Man muss Eigentümer des Hauses oder der Wohnung und das Haus oder die Wohnung selbst bewohnen.

Noch Fragen?

Steuerberaterin oder Steuerberater bzw. zuständiges Finanzamt
bzw.

Bundesministerium für Finanzen

Referat L C 4 – Bürgerangelegenheiten

E-Mail: buergerreferat@bmf.bund.de

Tel.: 0800 0115 000



Weitere Infos unter: www.bundesfinanzministerium.de (Top-Themen => Klimaschutz)

Umweltinnovationsprogramm

Was wird gefördert?

Erhalt eines Zins- oder Investitionszuschusses für bauliche, maschinelle oder sonstige Investitionen in den Bereichen:

- Abwasserbehandlung/Wasserbau
- Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung
- Sanierung von Altablagerungen
- Bodenschutz
- Luftreinhaltung
- Minderung von Lärm und Erschütterungen
- Energieeinsparung, -effizienz, erneuerbare Energien, umweltfreundliche Energieversorgung und -verteilung
- Ressourceneffizienz und Materialeinsparung

§ Grundlage

Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Förderung von Investitionen mit Demonstrationscharakter zur Verminderung von Umweltbelastungen

Wie wird gefördert?

- Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der KfW refinanzierten Hausbankkredits mit bis zu 70% der förderfähigen Kosten; Kreditlaufzeit: bis zu 30 Jahre, erste fünf Jahre sind tilgungsfrei, oder
- Investitionszuschuss mit Anteilsfinanzierung von bis zu 30%



Wer fördert?

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)



Für wen?

- in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- natürliche und juristische Personen
- Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigengesellschaften kommunaler Gebietskörperschaften

Voraussetzungen

Einreichen einer Projektskizze bei der KfW Bankengruppe

Angewandte Technik muss Demonstrationscharakter haben

Investition muss in Deutschland erfolgen



Noch Fragen?

KfW

Palmengartenstr. 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0 69) 74 31-0; Infocenter: (08 00) 5 39 90 02



[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/Förderprodukte/BMU-Umweltinnovationsprogramm-\(230\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/Foerderprodukte/BMU-Umweltinnovationsprogramm-(230)/)



Modernisierungsprogramm für Wohnungseigentumsgemeinschaften

Was wird gefördert?

Modernisierungen und Instandsetzungen am Gemeinschaftseigentum der Wohnungseigentümergeinschaft zur energetischen Sanierung oder zur barrierearmen oder -freien Anpassung

Wie wird gefördert?

Zinsgünstiger Verbandskredit

Förderung von bis zu 85% der förderfähigen Kosten

Wer fördert?

- Freistaat Bayern
- BayernLabo



Für wen?

Wohnungseigentumsgemeinschaften



Voraussetzungen

- Gebäude muss mind. 3 Wohneinheiten umfassen
- Gebäude muss mind. 5 bzw. 15 Jahre alt sein
- Bei energetischen Sanierungen gelten die technischen Mindestanforderungen



Noch Fragen?

BayernLabo

Brienner Str. 22

80333 München

E-Mail: 9121@bayernlabo.de

Tel. 089 / 2171 23322



Weitere Infos unter: <https://bayernlabo.de/wohnungseigentuemergemeinschaften>

BioWärme Bayern

Was wird gefördert?

Mit dem Förderprogramm „BioWärme Bayern“ wird die Errichtung von Hackschnitzel- und Pelletheizungen gefördert

Wie wird gefördert?

Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Vermeidung von Kohlendioxidemissionen durch Biomasseheizwerke und zugehörige Wärmenetze (Förderprogramm BioWärme Bayern)

Wer fördert?

- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Für wen?

Private Eigentümer, Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer, Vereine, kirchliche Einrichtungen



Voraussetzungen

Das Programm besteht aus zwei Förderbereichen mit unterschiedlichen Fördervoraussetzungen und Förderauflagen:

- Errichtung von neuen Biomasseheizwerken zur Nutzung fester Biomasse mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 60 Kilowatt sowie Neuerrichtung oder Erweiterung des zugehörigen Wärmenetzes
- Errichtung von neuen Biomasseheizsystemen mit einer Nennwärmeleistung von mind. 60 Kilowatt, deren Wärme in ein Wärmenetz eingespeist wird, in das auch Abwärme und/oder Wärme aus Solarenergie und/oder Umweltwärme eingespeist wird (Anteil von mind. 10 % an der benötigten Jahres-Wärmeerzeugung) sowie Neuerrichtung oder Erweiterung des zugehörigen Wärmenetzes

Eine Förderung gibt es auf biomassespezifische Anlagenteile, Hydraulik, bauliche Anlagen und Erschließung sowie Planungskosten



Noch Fragen?

Förderzentrum Biomasse am Technologie- und Förderzentrum (TFZ)

Schulgasse 18

94315 Straubing

E-Mail: forderung@tfz.bayern.de

Tel.: 09421 300-210



Weitere Infos unter: www.tfz.bayern.de Förderung => Förderprogramm „BioWärme Bayern“

Die KfW bietet im Rahmen des Programms Nr. 270 „Erneuerbare Energien“ einen Förderkredit. Details unter: [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/Foerderprodukte/Erneuerbare-Energien-Standard-\(270\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/Foerderprodukte/Erneuerbare-Energien-Standard-(270)/)

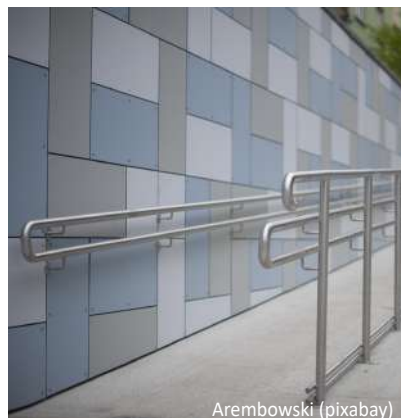
3.3 Barrierefreiheit und altersgerechte Sanierung

Übersicht der Förderprogramme

Anpassung von Miet- und Eigenwohnraum an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung

Altersgerecht umbauen (KfW-Kredit oder Zuschuss)

Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds



Anpassung von Miet- und Eigenwohnraum an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung

Was wird gefördert?

Behindertengerechte Anpassungen, z.B.

- Umbau einer Wohnung (behindertengerechter Wohnungszuschnitt)
- Einbau behindertengerechter sanitärer Anlagen
- Bauliche Anlagen zur Verminderung einer Behinderung (z.B. Rampen, Tür- und Fensterantriebe, bessere Kommunikation und Orientierung)

§ Grundlage

Bayerisches Wohnungsbauprogramm

Einkommensgrenzen nach Art. 11 BayWoFG

Wie wird gefördert?

Leistungsfreies Baudarlehen bis zu 10.000 €



Wer fördert?

Freistaat Bayern



Für wen?

- Menschen mit Behinderung
- Seniorinnen und Senioren

Voraussetzungen

- Lage unter Einkommensgrenze
- Individuelle Berechnung des Einkommens unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren
- Prüfung des Bedarfes
- Belegungsbindung von fünf Jahren



Noch Fragen?

Landratsamt Passau

Wohnungsbauförderung

Passauer Str. 39

94121 Salzweg

E-Mail: wohnraumfoerderung@landkreis-passau.de

Tel. 0851 / 397-296 oder 0851 / 397-486

Landratsamt Rottal-Inn

Wohnungsbauförderung

Ringstraße 4-7

84347 Pfarrkirchen

E-Mail: wohnraumfoerdung@rottal-inn.de

Tel. 08561 / 20-300

Altersgerecht umbauen (KfW-Kredit oder Zuschuss)

Was wird gefördert?

- Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz
- Einzelmaßnahmen zur Barrierereduzierung
- Umbaumaßnahmen zum Standard „Altersgerechtes Haus“
- Umwidmung von Nicht-Wohngebäuden
- Kauf von barrierearm saniertem Wohnraum

Grundlage

KfW Kredit 159 und KfW Zuschuss 455-B

Wie wird gefördert?

Zinsgünstiger Kredit bis 50.000 € pro Wohneinheit

Zuschuss bis 10% (max. 2.500 €) Einzelmaßnahmen der Barrierereduzierung

Zuschuss bis 12,5% (max. 6.250 €) bei Standard „Altersgerechtes Haus“



Wer fördert?

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



Für wen?

Eigentümerinnen und Eigentümer, Vermieterinnen und Vermieter
Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung

Voraussetzungen

Vermieteter oder selbstgenutzter Wohnraum

Mindestinvestitionen 2.000 €

teilweise mindestens Pflegegrad 1



Noch Fragen?

Landratsamt Passau

Wohnungsraumförderung

Passauer Str. 39

94121 Salzweg

E-Mail: wohnraumfoerderung@landkreis-passau.de

Tel. 0851 / 397-296 oder 0851 / 397-486

Landratsamt Rottal-Inn

Wohnungsraumförderung

Ringstraße 4-7

84347 Pfarrkirchen

E-Mail: wohnraumfoerderung@rottal-inn.de

Tel. 08561 / 20-300

Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds

Was wird gefördert?

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen außerhalb oder innerhalb der Wohnung, wie zum Beispiel

- Einbau von Treppenlift, Personenaufzug
- Abbau von Türschwellen, Verbreiterung von Türen
- Umbauten der sanitären Anlagen
- Rutschhemmende Bodenbeläge
- Evtl. notwendig werdende Umzugskosten

§ Grundlage

SGB XI § 40 Abs. 4

Wie wird gefördert?

Zuschuss von bis zu 4.000 € bzw. bei mehreren pflegebedürftigen Personen im Haushalt bis zu 16.000 €



Wer fördert?

Pflegeversicherung



Für wen?

Personen mit Pflegegrad 1 bis 5

Voraussetzungen

- Umbau erleichtert bzw. ermöglicht die häusliche Pflege oder die selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen
- Vorliegender Pflegegrad 1-5
- Genehmigung durch die Pflegekasse



Noch Fragen?

Jeweilige eigene Pflegeversicherung

In Deggendorf und Osterhofen sind zwei Musterwohnungen eingerichtet, die einen Eindruck von möglichen Assistenzsystemen bieten. Unter dem Titel DeinHaus4.0 hat das Team um Prof. Dr. Kunhardt von der Technischen Hochschule Deggendorf ein umfangreiches Projekt zum Thema länger und sicher im eigenen Zuhause wohnen und leben bearbeitet.

Weitere Informationen auch zu Besichtigungsmöglichkeiten finden sich unter <https://deinhaus4-0.de/mustereinrichtungen>

Das Bundesfamilienministerium stellt diese Übersicht zu Programmen, Förderungen und Tipps zur Verfügung:



<https://www.serviceportal-zuhause-im-alter.de/>

3.4 Erwerb von Wohneigentum

Übersicht der Förderprogramme

Bodenrichtwerte

Jung kauft alt - Wohneigentum für Familien in Bestandsimmobilien

Bayerisches Wohnungsbauprogramm

KfW-Wohneigentumsprogramm zum Kauf oder Bau eines Eigenheims



Bodenrichtwerte

Für einen Überblick und als Vergleichswerte beim Erwerb oder Verkauf von Grundstücken können die Bodenrichtwerte herangezogen werden. Sie werden von unabhängigen Gutachterausschüssen für Grundstückswerte bei den Landratsämtern und kreisfreien Städte alle zwei Jahre ermittelt.

Im BayernAtlas unter geoportal.bayern.de/bayernatlas/ können sie zum Teil direkt eingesehen oder gebührenpflichtig bestellt werden. Dazu muss das Thema „Planen und Bauen“ in der Karte ausgewählt und die Anwendung Bodenrichtwerte aktiviert werden.

Bei Fragen können Sie sich an den Gutachterausschuss des Landkreises Passau bzw. des Landkreises Rottal-Inn wenden:

Landratsamt Passau
Geschäftsstelle Gutachterausschuss
Domplatz 11
94032 Passau
E-Mail: gutachterausschuss@landkreis-passau.de
Tel. 0851 / 397 292

Landratsamt Rottal-Inn
Gutachterausschuss
Ringstraße 4 - 7
84347 Pfarrkirchen
E-Mail: gaa@rottal-inn.de
Tel. 08561 / 20 300

Jung kauft alt - Wohneigentum für Familien in Bestandsimmobilien

Was wird gefördert?

Kauf oder Bau eines Eigenheims



Grundlage

- Bundesprogramm Wohneigentumsförderung für Familien (WEF; 01.06.2023)
- Richtlinie für die Bundesförderung Wohneigentum für Familien (Bestandsförderung) „Jung kauft alt“

Wie wird gefördert?

- zinsverbilligtes Darlehen
- bis zu 150.000 € Kreditbetrag, abhängig von der Kinderzahl



Wer fördert?

- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



Für wen?

Privatpersonen, die eine Wohnimmobilie kaufen oder bauen und anschließend selbst darin wohnen

Voraussetzungen

- energetische Sanierung der Immobilie
- Erwerb im Bestand zur Aktivierung von Leerständen besonders in Ortszentren
- mindestens 1 minderjähriges Kind im Haushalt
- Haushaltseinkommen max. 90.000 Euro/Jahr zzgl. 10.000 Euro je weiterem minderjährigem Kind
- bisher kein weiteres Wohneigentum
- bisher keine anderen Bundesförderungen zur Wohneigentumsbildung beansprucht



Noch Fragen?

KfW

Palmengartenstraße 5 - 9

60325 Frankfurt am Main



Weitere Infos unter: <https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/topthemen/Webs/BMWSB/DE/jung-kauft-alt/jka-topthema-artikel.html>

Bayerisches Wohnungsbauprogramm

Was wird gefördert?

Bau und Ersterwerb sowie der Zweiterwerb von Wohnraum sowie Gebäudeänderung und -erweiterung zur Schaffung von neuem Wohnraum

Grundlage

Wohnraumförderbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Wie wird gefördert?

- zinsvergünstigtes Förderdarlehen
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Kosten
- Zusätzlicher Zuschuss von 10% (max. 50.000 €) bei Zweiterwerb und Ersatzneubau eines Familienheims bzw. einer Eigentumswohnung und beim Neubau auf einer Konversionsfläche oder innerörtliche Brachfläche möglich Haushalte mit Kindern bekommen einen Zuschuss von 7.500 €/Kind



Wer fördert?

- Freistaat Bayern
- BayernLabo
- kombinierbar mit KFW Wohneigentumsprogramm (s. nächste Seite)



Für wen?

Privatpersonen mit niedrigem bis durchschnittlichem Einkommen

Voraussetzungen

- Förderung richtet sich nach Einkommensgrenzen
- Belegungsbindung über 15 Jahre



Noch Fragen?

Landratsamt Passau
Wohnungsbauförderung
Passauer Str. 39
94121 Salzweg
E-Mail: wohnraumfoerderung@landkreis-passau.de
Tel. 0851 / 397-296 oder -486

Landratsamt Rottal-Inn
Wohnungsbauförderung
Ringstraße 4-7
84347 Pfarrkirchen
E-Mail: wohnraumfoerdung@rottal-inn.de
Tel. 08561 / 20-300

Beratung zur Eigenheimfinanzierung

VerbraucherService Bayern im KDFB e.V bietet in der Beratungsstelle Passau teils kostenpflichtige Beratungsangebote über Möglichkeiten der Eigenheimfinanzierung an.



Tel. 0851 / 3624 8

KfW-Wohneigentumsprogramm zum Kauf oder Bau eines Eigenheims

KfW 124

KfW 300 speziell für Familien

Was wird gefördert?

Kauf oder Bau eines Eigenheims



Grundlage

- Bundesprogramm Wohneigentumsförderung für Familien (WEF; 01.06.2023)

Wie wird gefördert?

zinsverbilligte Darlehen

- Fallweise erhöhte Förderung bei Nachweis des zusätzlichen Qualitätssiegels Nachhaltige Gebäude (QNG)
- KfW 124: Bis 100.000 € Kreditbetrag
- KfW 300: 170.000 bis 270.000 € Kreditbetrag, abhängig von der Kinderzahl
- kombinierbar mit anderen KfW-Förderungen



Wer fördert?

- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Für wen?

Privatpersonen, die eine Wohnimmobilie kaufen oder bauen und anschließend selbst darin wohnen

Voraussetzungen

- Neubau oder Erstkauf (1 Jahr nach Bauabnahme) zur Eigennutzung
- mindestens 1 minderjähriges Kind im Haushalt
- Haushaltseinkommen max. 90.000 Euro/Jahr zzgl. 10.000 Euro je weiterem minderjährigem Kind
- bisher kein weiteres Wohneigentum
- bisher keine anderen Bundesförderungen zur Wohneigentumsbildung beansprucht



Noch Fragen?

KfW

Palmengartenstraße 5 - 9

60325 Frankfurt am Main



Weitere Infos unter:

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/BMWSB/DE/2023/10/WEF.html>

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/F%C3%B6rderprodukte/Wohneigentumsprogramm-\(124\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/F%C3%B6rderprodukte/Wohneigentumsprogramm-(124)/)

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Förderprodukte/Wohneigentum-für-Familien-\(300\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Neubau/Förderprodukte/Wohneigentum-für-Familien-(300)/)

3.5 Sonstige Programme für Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümer

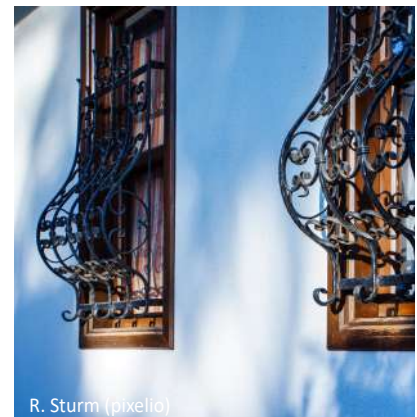
Übersicht der Förderprogramme

Einbruchschutz (KfW-Kredit)

Beratung zu Bauschuttentsorgung

Förderung der Pflege von Baudenkmalern im Landkreis Passau

Steuererleichterungen für Baudenkmäler



Einbruchschutz (KfW-Kredit)

Was wird gefördert?

Maßnahmen zum Schutz vor Einbrüchen, zum Beispiel

- Einbruchhemmende Eingangstüren und Garagentore bzw. Nachrüstsysteme
- Nachrüstsysteme für Fenster und Fenstertüren sowie einbruchhemmende Gittern, Klapp- und Rollläden und Lichtschachtabdeckungen
- Einbruch- und Überfallmeldeanlagen (Hinweis: keine Infrarochallanlage)
- Gefahrenwarnanlagen sowie Sicherheitstechnik in Smarthome-Anwendungen mit Einbruchmeldefunktion

§ Grundlage

Kredit 455 E

Wie wird gefördert?

- 20 Prozent der förderfähigen Kosten für die ersten 1000 €, bei Summen darüberhinaus 10 Prozent, max. 15.000 €
- Investitionskosten müssen für eine Förderung mindestens 500 € betragen



Wer fördert?

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)



Für wen?

- Eigentümerinnen und Eigentümer von Ein- oder Zweifamilienhäusern oder Wohnungen
- Erwerberinnen und Erwerber von saniertem Wohnraum
- Wohnungseigentümergeinschaften aus Privatpersonen und Mieterinnen und Mieter

Voraussetzungen

- Maßnahmen müssen bestimmte Qualitätsstandards erfüllen
- Flächen/Gebäude dürfen nicht gewerblich genutzt werden



Noch Fragen?

Persönliche Bankberaterin oder persönlicher Bankberater

bzw.

KfW

Palmengartenstr. 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel. 0 69/74 31-0;

Infocenter: 0800/539 9002

Beratung zu Bauschuttentsorgung

Beim Abbruch und Rückbau von Gebäuden ist die ordnungsgemäße Entsorgung von verschiedenen Baustoffen, die möglicherweise Schadstoffbelastungen aufweisen, notwendig. Für die Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Bausubstanz ist der bzw. die Abfallerzeugerin und -besitzerin oder Abfallerzeuger und -besitzer verantwortlich.

Informationen dazu erhalten Sie beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU) sowie bei der Umweltschutzbehörde des Landratsamt Passau bzw. für den Landkreis Rottal-Inn beim Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn.



Noch Fragen?

Landratsamt Passau

Umweltschutzbehörde

Domplatz 11

94032 Passau

E-Mail: umweltschutzbehoerde@landkreis-passau.de

Tel. 0851/397- 310, -302, -460, -309, -415

Abfallwirtschaftsverband Isar-Inn

Karl-Rolle-Straße 43

84307 Eggenfelden

E-Mail: info@awv-isar-inn.de

Tel. 08721/9612 0

Förderung der Pflege von Baudenkmalern im Landkreis Passau

Was wird gefördert?

Instandsetzung, Erhaltung und Sanierung von Baudenkmalern

Grundlage

Richtlinien zur Förderung der Pflege von Baudenkmalern (23.11.2017)

Wie wird gefördert?

Zuschuss über 15% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, nur in Ausnahmefällen mehr als 3.000 €

Wer fördert?

Landkreis Passau

Für wen?

Eigentümerinnen und Eigentümer von privat genutzten Einzeldenkmälern, die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in der öffentlichen Liste der Denkmäler im Landkreis Passau aufgeführt werden (Ausnahmen sind im Einzelfall möglich)

Voraussetzungen

- Billigung eines Erlaubnis-Antrags für die Maßnahme durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
- Nicht kombinierbar mit weiteren öffentlichen Förderungen

Noch Fragen?

Untere Denkmalschutzbehörde

Alois Spieleder

Passauer Str. 39

94121 Salzweg

E-Mail: Alois.Spieleder@landkreis-passau.de

Tel. 0851/397 624

Steuererleichterungen für Baudenkmalern

Die Sanierung von Baudenkmalern wird durch steuerliche Erleichterungen und Abschreibungsmöglichkeiten gefördert. Weitere Informationen dazu erhalten Sie beim Finanzamt bzw. Ihrer persönlichen Steuerberaterin oder Ihrem persönlichen Steuerberater.

4 Wirtschaftsförderung



4.1 Unternehmensgründung

Übersicht der Förderprogramme

IHK Niederbayern - Förderberatung

IHK Niederbayern - Gründerberatung

Handwerkskammer Niederbayern - Gründerberatung

Technologieorientierte Unternehmensgründungen (BayTOU)

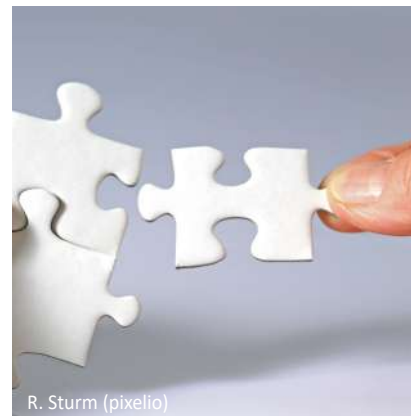
KfW-Gründerkredit

Vorgründungs- und Nachfolgecoaching

Gründungs- und Wachstumskredit der LfA Förderbank Bayern

Risikoentlastung der LfA Förderbank Bayern

Gründungszuschuss für Bezieherinnen und Bezieher von ALG 1



IHK Niederbayern - Förderberatung

Die IHK Niederbayern bietet in Passau kostenfreie Beratungen zum Thema Fördermittel über staatliche Förderbanken, Konjunkturprogramme und EU-Mittel an.



Noch Fragen?

IHK Niederbayern
Nibelungenstraße 15
94032 Passau
Wolfgang Luka
wolfgang.luka@passau.ihk.de
0851/507-242

IHK Niederbayern - Gründerberatung

Die IHK Niederbayern bietet in Passau und weiteren Standorten kostenfreie Beratungen zum Thema Existenzgründung, Unternehmensförderung und Finanzierung an.

Individuelle Anmeldung und Informationen zu aktuellen Terminen

<https://www.ihk.de/niederbayern/beratung-service/existenzgruendung/gruendungsberatung-und-sprechta-ge-3605456>



Noch Fragen?

IHK Niederbayern
Nibelungenstraße 15
94032 Passau
Manfred Högen
manfred.hoegen@passau.ihk.de
0851/507-291

Speziell Für Gründerinnen und Gründer, Freiberuflerinnen und Freiberuflern und Unternehmerinnen und Unternehmern aus der Kultur- und Kreativwirtschaft stehen die Branchenexperten des Bayerischen Zentrums für Kultur- und Kreativwirtschaft für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Angesprochen sind Kreativschaffende aus Architektur, Bilden–der Kunst, Buchmarkt, Darstellender Kunst, Design, Film, Musik, Presse, Rundfunk und Fernsehen, Software und Games sowie der Werbewirtschaft.

Weitere Informationen: <https://bayern-kreativ.de/>

Handwerkskammer Niederbayern - Gründerberatung

Gezielt für den Bereich Handwerk bietet die Kammer ebenfalls kostenlose Gründerberatung an.

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Nikolastraße 10
94032 Passau
Tel. 0851 5301-0



Weitere Infos unter: <https://www.hwkno.de/artikel/wir-beraten-existenzgruender-76,3307,293.html>



Technologieorientierte Unternehmensgründungen (BayTOU)

Was wird gefördert?

- Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und technischer Dienstleistungen, Erarbeitung eines Unternehmenskonzepts
- Entwicklungsvorhaben, die darauf abzielen, die technologische Basis von neugegründeten und kleinen Unternehmen aufzubauen und zu verstärken



Grundlage

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms „Technologieorientierte Unternehmensgründungen“ vom 05.07.2019 (gültig bis 31.12.2025)

Wie wird gefördert?

- Anteilsfinanzierung durch Zuschüsse bis zu 45% der zuwendungsfähigen Ausgaben, mindestens 15.000 €
- Art und Höhe der Zuwendung bemessen sich nach dem technischen und wirtschaftlichen Risiko des Vorhabens, seiner technologischen Bedeutung, dem öffentlichen Interesse an seiner Verwirklichung, der Finanzkraft des antragstellenden Unternehmens und den verfügbaren staatlichen Haushaltsmitteln



Wer fördert?

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Für wen?

- Personen mit der Absicht ein technologieorientiertes Unternehmen zu gründen und über das notwendige technische Fachwissen verfügen
- Technologieorientierte kleinere oder mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die seit weniger als sechs Jahren existieren sowie weniger als zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben

Voraussetzungen

- Technische Neuheit mit deutlichen Wettbewerbsvorteilen und Marktchancen
- Bei Produktentwicklung: eigene Herstellung des Produktes (mind. der wichtigsten Bestandteile)
- Bei Verfahrensentwicklung: eigene Herstellung von für das Verfahren entscheidenden Geräten, Apparaturen, Komponenten oder Materialien
- Bei einer technischen Dienstleistung oder einem Softwareprodukt muss der Antragsteller die Absicht haben, diese selbst am Markt anzubieten.



Noch Fragen?

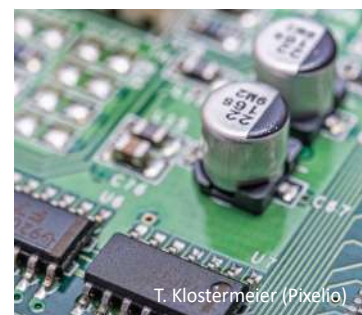
Bayern Innovativ Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH

Projekträger Bayern

Am Tullnaupark 8

90402 Nürnberg

Tel.: 0800/0268724



T. Klostermeier (Pixelto)

KfW-Gründerkredite

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ist die größte nationale Förderbank der Welt und nach Bilanzsumme die drittgrößte Bank Deutschlands. Als Anstalt des öffentlichen Rechts steht hier der Staat mit dem Bundesministerium der Finanzen als Rechtsaufsicht im Hintergrund. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau fördert Projekte und Maßnahmen in den unterschiedlichsten Bereichen. Neben der Unterstützung von Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümern und Maßnahmen der kommunalen Infrastruktur werden auch Existenzgründerinnen und Existenzgründern, Aus- und Weiterbildungsprojekten unterstützt. Beispielsweise mit den folgenden Förderkrediten für Gründung und Nachfolge:

- Kredit 067 – ERP-Gründerkredit – StartGeld (bis zu 125.000 Euro)
- Kredit 058 – ERP-Kapital für Gründung
- Kredit 073-076 – ERP-Gründerkredit – Universell



Für genauere Details bzw. weitere Fragen zu Förderangeboten für Unternehmen und Gründerinnen und Gründern können Sie sich unter anderem auf der Homepage der KfW informieren:

www.kfw.de



Noch Fragen?:

Wenden Sie sich dazu bitte auch an Ihre persönliche Bankberaterin oder Ihrem persönlichen Bankberater

Vorgründungs- und Nachfolgecoaching Bayern

Was wird gefördert?

Coachingmaßnahmen für Gründungsvorhaben oder geplante Betriebsübernahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie im Bereich der freien Berufe

Die Coachingmaßnahmen können sich auf wirtschaftliche, finanzielle und organisatorische Fragen beziehen, die betriebswirtschaftliche Beratung hat im Vordergrund zu stehen

§ Grundlage

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie: Richtlinien für die staatliche Förderung der Betreuung von Existenzgründern und Betriebsübernehmern in der Vorgründungsphase (4. April 2016)

Wie wird gefördert?

- Anteilfinanzierung des Beraterhonorars
- Zuschuss beträgt 70% des förderfähigen Tageshonorars, max. 560 € pro Tag und max. 10 Tagewerke



Wer fördert?

- Bayerischer Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
- Europäischer Sozialfonds (ESF)



Für wen?

- Gründer, mit Wohnsitz und geplantem künftigen Firmensitz oder zumindest künftiger Niederlassung in Bayern vor erfolgter Existenzgründung bzw. vor Anmeldung eines Gewerbes im Haupterwerb sowie
- Personen, die eine Beteiligung von mind. 15% und eine Geschäftsführungsbefugnis an einem Unternehmen in Bayern anstreben

Voraussetzungen

- Projekte müssen den Kriterien des Europäischen Sozialfonds Bayern 2021-2027 entsprechen und nicht vorrangig in Anwendungsbereiche anderer Programme, z.B. Strukturfonds (EFRE, ELER, EFF), EU-Programme, fallen
- Coachingmaßnahmen müssen von geeigneten Personen durchgeführt werden (z.B. nicht Betriebsangehörige des zu beratenden Unternehmens, Subberater des Coaches)



Weitere Infos unter: <https://www.ihk.de/niederbayern/beratung-service/existenzgruendung/beratungsfoerderung-und-coaching-3607706>

Gründungs- und Wachstumskredit der LfA Förderbank Bayern

Was wird gefördert?

- Darlehen für Investitionen im Zusammenhang mit Neuerrichtungen und Einrichtungen von Betrieben, Betriebsübernahmen, von tätigen Beteiligungen sowie für die Anschaffung eines ersten Warenlagers im Rahmen von Existenzgründungen
- Innerhalb einer 5-jährigen Existenzgründungsphase begonnene Investitionen können ebenfalls berücksichtigt werden, Betriebsübernahmen und tätige Beteiligungen durch natürliche Personen auch darüber hinaus

Wie wird gefördert?

- Mit dem Darlehen können bis zu 100% der förderfähigen Investitionen finanziert werden
- Der Startkredit bietet im Vergleich zum Marktzins deutlich günstigere Konditionen (zinsverbilligt aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern; zinsgünstig refinanziert aus dem KfW-Gründerkredit-Universell der KfW Bankengruppe sowie der LfA).
- Zusätzliche Vergünstigungen in besonders strukturschwachen bayerischen Regionen
- Reduzierung der Darlehenssumme durch Tilgungszuschuss in Höhe von 2%.
- Kurze und lange Laufzeiten mit Tilgungsfreijahren gemäß Konditionenübersicht



Wer fördert?

- Freistaat Bayern
- KfW
- LfA Förderbank Bayern



Für wen?

Gründerinnen und Gründer, kleiner und mittlerer gewerblicher Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Straßenverkehr, Hotel- und Gaststätten- und sonstigem Dienstleistungsgewerbe sowie Angehörige freier Berufe



Noch Fragen?

Der Antrag wird über die Hausbank an die LfA gestellt

LfA-Förderberatung 089/2124-1000



Weitere Infos unter: <https://lfa.de/website/de/foerderangebote/gruendung/foerderangebot/darlehen/index.php>

Risikoentlastung der LfA Förderbank Bayern

Risikoentlastungen decken einen großen Teil des Kreditrisikos der Hausbank ab und sorgen so dafür, dass auch Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer mit unzureichenden Sicherheiten Förderdarlehen nutzen können. Fehlen für eine Finanzierung mit dem Startkredit die nötigen Sicherheiten, kann die LfA Haftungsfreistellungen über HaftungPlus übernehmen. Für die mittelständische Industrie, das Dienstleistungsgewerbe und Freiberuflerinnen und -berufler bietet die LfA Bürgschaften über bis zu 80% der Darlehenssumme. Im gleichen Umfang bürgt die Bürgschaftsbank Bayern GmbH für die Branchen Handwerk, Handel, Gartenbau und Hotel- und Gaststättengewerbe.

Gründungszuschuss für Bezieherinnen und Bezieher von ALG 1

Was wird gefördert?

Existenzgründung aus der Arbeitslosigkeit: Personen, die durch Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

§ Grundlage

§ 93 des Sozialgesetzbuchs III

Wie wird gefördert?

Einen Gründungszuschuss erhalten Sie zunächst 6 Monate lang. Wie viel Zuschuss Sie bekommen, hängt von der Höhe Ihres Arbeitslosengeldes ab. Es gilt:

- Gründungszuschuss pro Monat = Höhe des zuletzt erhaltenen Arbeitslosengeldes + 300 €
- Nach einem halben Jahr können Sie weitere 9 Monate lang 300 € erhalten. Dafür müssen Sie nachweisen, dass Sie hauptberuflich selbstständig tätig sind.



Wer fördert?

Bundesagentur für Arbeit



Für wen?

- Bezieherinnen und Bezieher von ALG 1 für den Gründungszuschuss

Voraussetzungen

- Sie üben die Selbstständigkeit hauptberuflich aus und beenden damit Ihre Arbeitslosigkeit
- Sie haben bei Beginn der selbstständigen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage Anspruch auf Arbeitslosengeld
- Eine fachkundige Stelle (z.B. IHK Niederbayern, Handwerkskammer, Banken) bescheinigt, dass Ihr Geschäftsmodell und Ihre persönlichen Voraussetzungen eine Existenzgründung und einen langfristigen Erfolg in der Selbstständigkeit ermöglichen.



Noch Fragen?

Agentur für Arbeit

Tel. 0800/4555500



Weitere Infos unter: <https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/arbeitslosengeld/gruendungszuschuss-beantragen>

4.2 Gastgewerbe

Übersicht der Förderprogramme

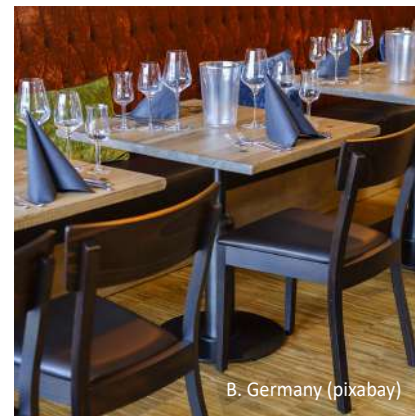
Bayerische Regionalförderung – gewerbliche Tourismusförderung

Sonderprogramm Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit

Sonderprogramm Tourismusland Bayern – barrierefreie Gastlichkeit

Sonderprogramm PremiumOffensive Tourismus

Blitzlichtberatungen für das bayerische Gastgewerbe



Bayerische Regionalförderung – gewerbliche Tourismusförderung

Was wird gefördert?

Errichtungs-, Erweiterungs-, Modernisierungs-, Sanierungs- und Ausstattungsmaßnahmen, die die Qualität des bay. Tourismusangebots verbessern

§ Grundlage

Tourismusoffensive: Leitfaden für die Förderung des Tourismus in Bayern

Wie wird gefördert?

- Direkte Zuschüsse von bis zu 20% (bei kleinen Unternehmen) bzw. bis zu 10% (bei mittleren Unternehmen) der zuwendungsfähigen Kosten, in C-Gebieten zusätzlich plus 10%
- Mindestinvestitionssumme 100.000 €, in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf 50.000 €
- Kombinierbar mit Regionalkredit der LfA Förderbank

Wer fördert?

Freistaat Bayern

Für wen?

Unternehmen der gewerblichen Hotellerie und Gastronomie

Noch Fragen?

Regierung von Niederbayern

Sachgebiet 20

Regierungsplatz 540

84028 Landshut

E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de

Tel. 0871/808-01



Weitere Infos unter: <https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/regionalfoerderung/>

Sonderprogramm Tourismusland Bayern – Qualität und Gastlichkeit

Was wird gefördert?

Modernisierungs-, Sanierungs-, Ausstattungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Bewirtschaftungs- und Gästebereiche

Grundlage

Tourismusoffensive: Leitfaden für die Förderung des Tourismus in Bayern

Wie wird gefördert?

- Direkte Zuschüsse von bis zu 20% (bei kleinen Unternehmen), in C-Gebieten bis zu 45%
- Mindestinvestitionssumme 30.000 €

Wer fördert?

Freistaat Bayern

Für wen?

Kleinst- und Kleinunternehmen der gewerblichen Hotellerie und Gastronomie, unabhängig von der Bettenzahl

Noch Fragen?

Regierung von Niederbayern

Sachgebiet 20

Regierungsplatz 540

84028 Landshut

E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de

Tel. 0871/808-01



Weitere Infos unter: <https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/regionalfoerderung/>

Sonderprogramm Tourismusland Bayern – barrierefreie Gastlichkeit

Was wird gefördert?

Investitionen in Barrierefreiheit, nicht vorausgesetzt, dass ein Betrieb in jeder Hinsicht barrierefrei zu gestalten ist

§ Grundlage

Tourismusoffensive: Leitfaden für die Förderung des Tourismus in Bayern

Wie wird gefördert?

- Direkte Zuschüsse von bis zu 20% (bei kleinen Unternehmen)
- bis zu 10% (bei mittleren Unternehmen), in C-Gebieten zusätzlich plus 10%
- Mindestinvestitionssumme 30.000 €



Wer fördert?

Freistaat Bayern



Für wen?

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Hotellerie und Gastronomie, unabhängig von der Bettenzahl

Voraussetzungen

Ausschließlich Förderung von Vorhaben gewerblicher Unternehmen, im Sinne des § 2 Gewerbesteuergesetzes, eine Förderung von Privatmieterinnen oder -mieter ist ausgeschlossen



Noch Fragen?

Regierung von Niederbayern

Sachgebiet 20

Regierungsplatz 540

84028 Landshut

E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de

Tel. 0871/808-01



Weitere Infos unter: <https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/regionalfoerderung/>

Sonderprogramm PremiumOffensive Tourismus

Was wird gefördert?

Qualitativ höher- bzw. hochwertige Investitionsvorhaben, die über übliche Modernisierungsmaßnahmen deutlich hinausgehen (z.B. besondere Gästebereiche, Vorbereitung einer Höherklassifizierung)

Grundlage

Tourismusoffensive: Leitfaden für die Förderung des Tourismus in Bayern

Wie wird gefördert?

- Direkte Zuschüsse von bis zu 20% (bei kleinen Unternehmen)
- bis zu 10% (bei mittleren Unternehmen), in C-Gebieten zusätzlich plus 10%
- Mindestinvestitionssumme 500.000 €, in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf 200.000 €



Wer fördert?

Freistaat Bayern



Für wen?

Unternehmen der gewerblichen Hotellerie, grundsätzlich ab 10 Betten; bei besonderer Bedeutung für den lokalen Tourismus können in Ausnahmefällen auch gastronomische Betriebe gefördert werden

Voraussetzungen

Mit Vorhaben werden qualitativ höher- bzw. hochwertige Investitionsvorhaben unterstützt



Noch Fragen?

Regierung von Niederbayern

Sachgebiet 20

Regierungsplatz 540

84028 Landshut

E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de

Tel. 0871/808-01



<https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/regionalfoerderung/>

Blitzlichtberatungen für das bayerische Gastgewerbe

Was wird gefördert?

Maximal halbtägige betriebswirtschaftliche und betriebstechnische Beratung im Betrieb mit anschließendem Kurzbericht (Potenzial- und Schwachstellenanalyse)

§ Grundlage

Tourismusoffensive: Leitfaden für die Förderung des Tourismus in Bayern

Wie wird gefördert?

Die Blitzlichtberatung hat einen Gegenwert von 600 € und ist für die förderfähigen Unternehmen kostenfrei

Wer fördert?

Freistaat Bayern

Für wen?

- Gastgewerbliche Unternehmen mit weniger als 20 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Jahresumsatz von höchstens 2 Mio €
- Beherbergungsbetriebe mit mind. 10 Gästebetten und konzessionierte Gastronomiebetriebe mit Sitzplatzangebot und herkömmlicher Bedienung
- Franchisenehmer ausgeschlossen

Voraussetzungen

- Zwei bis drei Stunden Zeit und Offenheit für Veränderungen
- Der Unternehmer bzw. Geschäftsführer nimmt selbst an der Beratung teil

Noch Fragen?

Bayern Tourist GmbH

Prinz-Ludwig-Palais

Türkenstraße 7

80333 München

E-Mail: beratung@btg-service.de

Tel. 089 28098 99

beratung@btg-service.de



Weitere Infos unter : www.btg-service.de

4.3 Landwirtschaft

Übersicht der Förderprogramme

Einzelbetriebliche Investitionsförderung / Diversifizierungsförderung

Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

VuVregio: Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuV-Programm)

Marktstrukturförderung



Einzelbetriebliche Investitionsförderung / Diversifizierungsförderung

Was wird gefördert?

Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbstständiger Tätigkeit im ländlichen Raum

§ Grundlage

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung (21.02.2020)

Wie wird gefördert?

Zuschuss von bis zu 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben (zuwendungsfähige Ausgaben mind. 10.000 €)



Wer fördert?

- EU: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- Freistaat Bayern: Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern



Für wen?

Unternehmen der Landwirtschaft in Bayern bzw. nahe Angehörige, wenn sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbstständige Existenz gründen

Voraussetzungen

- Einhaltung der Einkommensgrenzen und Fördereinschränkungen
- Es findet ein Auswahlverfahren statt



Noch Fragen?

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau

Innstraße 71

94036 Passau

E-Mail: poststelle@aelf-pa.bayern.de

Tel. 0851 / 9593-4442



Weitere Infos unter: www.aelf-pa.bayern.de (Landwirtschaft => Förderung)

Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

Was wird gefördert?

Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen, die zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten oder Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung beitragen unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes.

§ Grundlage

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Richtlinie Einzelbetriebliche Investitionsförderung (21.02.2020)

Wie wird gefördert?

Zuschuss von bis zu 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben (zuwendungsfähige Ausgaben mind. 20.000 €), staatliche Beihilfen liegen bei max. 480.000 €

De-minimis-Beihilfe: Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht übersteigen



Wer fördert?

- EU: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- Freistaat Bayern: Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern



Für wen?

Unternehmen der Landwirtschaft in Bayern

Voraussetzungen

- Einhaltung der Einkommensgrenzen und Fördereinschränkungen
- Es findet ein Auswahlverfahren statt



Noch Fragen?

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau
Innstraße 71
94036 Passau
E-Mail: poststelle@aelf-pa.bayern.de
Tel. 0851 / 9593-4442



Weitere Infos unter: www.aelf-pa.bayern.de (Landwirtschaft => Förderung)

VuVregio: Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VuV-Programm)

Was wird gefördert?

Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Marktstudien zur Entwicklung von Konzepten zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ Grundlage

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Verarbeitung und Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen (VuV-Regio) (26.06.2024)

Wie wird gefördert?

Zuschuss von bis zu 20% der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. bis zu 30% der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Vorhaben ausschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Erzeugnissen gemäß der EG-Öko-Verordnung dient



Wer fördert?

Freistaat Bayern: Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern



Für wen?

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Voraussetzungen

- Investitionsstandort liegt in Bayern
- Erfüllung der Förderkriterien
- In den letzten zwei Jahren keine Förderung durch das EPLR-Programm Marktstrukturverbesserung



Noch Fragen?

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kompetenzzentrum Förderprogramme (FüAK)

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

E-Mail: komzf@fueak.bayern.de

Tel. 0871 / 9522-4600



Weitere Infos unter: <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/verarbeitung-und-vermarktung-landwirtschaftlicher/index.html>

Marktstrukturförderung

Was wird gefördert?

Investitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer und pflanzlicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Marktstudien zur Entwicklung von Konzepten zur Verarbeitung und Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Erzeugnisse

§ Grundlage

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (25.06.2024)

Wie wird gefördert?

Zuschuss von bis zu 20% bzw. 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben, wenn das Vorhaben ausschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von ökologischen Erzeugnissen gemäß der EG-Öko-Verordnung dient

Zuwendungsfähige Ausgaben: mindestens 250.000 €

Zuschuss je Vorhaben: maximal 2,0 Mio. €



Wer fördert?

- EU
- Freistaat Bayern: Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Bayern



Für wen?

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Voraussetzungen

- Investitionsstandort liegt in Bayern
- Förderfähig sind die Sektoren Milch- und Milcherzeugnisse, Fleisch, einschließlich lebender Tiere, Mähdruschfrüchte, Kartoffeln, Obst und Gemüse und gärtnerische Erzeugnisse
- Erfüllung der weiteren Förderkriterien



Noch Fragen?

Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kompetenzzentrum Förderprogramme (FüAK)

Heinrich-Rockstroh-Str. 10

95615 Marktredwitz

E-Mail: komzf@fueak.bayern.de

Tel. 0871 / 9522-4600

4.4 Technologie- und Innovationsförderung

Übersicht der Förderprogramme

Innovationsgutschein standard und Innovationsgutschein spezial

Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)

Innovationskredit 4.0 LfA Bayern



Innovationsgutschein standard und Innovationsgutschein spezial

Was wird gefördert?

Innovationsgutscheine für externe Entwicklungsleistungen und wissenschaftliche Beratung

Innovationsgutscheine führen kleine Unternehmen an die Zusammenarbeit mit anerkannten Forschungseinrichtungen heran. Es sollen Hemmschwellen abgebaut werden, die es bei kleineren Betrieben gegenüber wissenschaftlicher Unterstützung noch gibt

§ Grundlage

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: Richtlinien zum Forschungs- und Technologieförderprogramm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“ (06.12.2018)

Wie wird gefördert?

Innovationsgutschein standard: Zuschuss von bis zu 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgaben müssen mind. 4.000 € und max. 30.000 € betragen); Erhöhung um jeweils 10% auf max. 60% möglich für

- Kleinunternehmen (weniger als 10 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)
- Unternehmen aus „Regionen mit besonderem Handlungsbedarf“
- Zusammenarbeit mit Hochschule oder vergleichbarer Forschungseinrichtung

Innovationsgutschein spezial: Zuschuss von bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgaben müssen mind. 30 000 € und max. 80 000 € betragen)



Wer fördert?

Freistaat Bayern



Für wen?

Kleine Unternehmen und Handwerksbetriebe

Voraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen €



Noch Fragen?

Projekträger Bayern – Bayern-innovativ

E-Mail: kontakt@projektraeger-bayern.de

Tel. 0911 / 20671-350



Weitere Infos unter: www.bayern-innovativ.de/innovationsgutschein-bayern/

Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)

Was wird gefördert?

ZIM ist ein bundesweites, technologie- und branchenoffenes Förderprogramm für mittelständische Unternehmen und mit diesen zusammenarbeitende wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen.

Fördergegenstand sind in Deutschland durchzuführende Aktivitäten im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) und diese unterstützende Leistungen zur Markteinführung von innovativen Produkten, Verfahren oder technischen Dienstleistungen.

Innerhalb des Programms bestehen unterschiedliche Fördermöglichkeiten in folgenden Projektformen

- FuE-Einzelprojekte
- FuE-Kooperationsprojekte zwischen mindestens zwei Unternehmen oder zwischen mindestens einem Unternehmen und mindestens einer Forschungseinrichtung
- Innovationsnetzwerke
- Durchführbarkeitsstudien
- Leistungen zur Markteinführung

§ Grundlage

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Richtlinie „Zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ (20.01.2020)

Wie wird gefördert?

Anteilfinanzierung als Zuschuss, dessen Höhe je nach Projektart variiert



Wer fördert?

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)



Für wen?

Kleine und mittlere Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland

Voraussetzungen

unterschiedliche Voraussetzungen für die verschiedenen Projektformen



Noch Fragen?

Unter www.zim.de/kontakt sind die jeweils zuständigen Ansprechpersonen zu finden.



Weitere Infos unter: www.zim.de

Innovationskredit 4.0 LfA Bayern

Die LfA fördert damit insbesondere Innovations- und Digitalisierungsvorhaben sowie die Einführung und Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle. Damit ist der Innovationskredit 4.0 gerade für junge Unternehmen interessant. Als innovativ gelten vor allem neue oder wesentlich verbesserte Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen. Auch der Kauf und die Implementierung innovativer Fertigungstechnologien im eigenen Unternehmen wird gefördert, sofern sich die Technologie in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt hat. In den Genuss der sehr attraktiven Konditionen und Tilgungszuschüssen von bis zu 2 Prozent können auch neu gegründete Unternehmen kommen. Der maximale Kreditbetrag liegt bei 7,5 Millionen Euro pro Vorhaben, der Innovationskredit 4.0 kann aber auch schon ab einem Investitionsvolumen von 25.000 Euro beantragt werden. Bei nicht ausreichender Absicherung kann eine Bürgschaft der LfA oder der Bürgschaftsbank Bayern beantragt werden .

Noch Fragen?

LfA-Förderberatung 089/2124-1000



Weitere Infos unter: <https://lfa.de/website/de/foerderangebote/innovation/weg/Innovationskredit/index.php>

Beteiligungskapital

Die BayBG Bayerische Beteiligungsgesellschaft mbH bietet zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung stille Beteiligungen für Gründer oder Innovationsvorhaben.



Weitere Infos unter: <https://www.baybg.de/>

4.5 Sonstige Programme für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)

Übersicht der Förderprogramme

Förderprogramm „Haarbach vernetzt“

Digitalbonus Bayern

Leben auf dem Land (Landwirtschaftliche Rentenbank)

Gewerbliche Wirtschaftsförderung

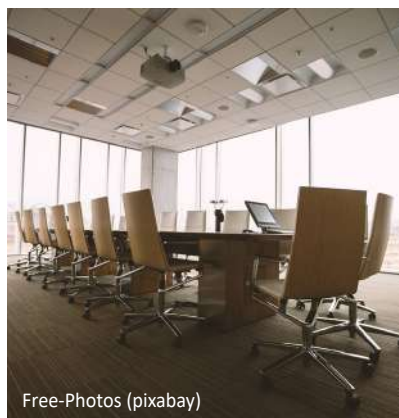
Förderung unternehmerischen Know-hows

Bayerisches Energiekreditprogramm (Energiekredit, Energiekredit Plus und Energiekredit Regenerativ, Energiekredit Gebäude)

Akutkredit

Betrieblicher Klimaschutz

Förderung von Kleinstunternehmen der Grundversorgung im Rahmen der Dorferneuerung



Förderprogramm „Haarbach vernetzt“



Was wird gefördert?

Gestaltung einer neuen bzw. Überarbeitung einer bestehenden Internetseite mit einem individuellen Design und einem den Bedürfnissen angepassten Inhaltsaufbau

Wie wird gefördert?

Zehn Projektplätze für eine kostenfreie Webseitenerstellung

Gebühren für Webseitenhosting ab der Online-Schaltung müssen selbst übernommen werden



Wer fördert?

Förderverein für regionale Entwicklung e.V.



Für wen?

- Unternehmen aus Haarbach
- Kommunale und soziale Einrichtungen
- Vereine

Voraussetzungen

- Förderung des Informationsaustauschs durch das Projekt
- langfristige Sicherstellung von Pflege und Aktualität der Informationen



Noch Fragen?

Förderverein für regionale Entwicklung e.V.

Arthur-Scheunert-Allee 2

14558 Nuthetal

E-Mail: info@foerderverein-regionale-entwicklung.de

Tel. 0331 / 55047471



Weitere Infos unter: www.foerderverein-regionale-entwicklung.de

Digitalbonus Bayern

Was wird gefördert?

Der Digitalbonus ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen, sich durch Hard- und Software zu digitalisieren und die IT-Sicherheit zu verbessern; die Förderbereiche sind:

- Entwicklung, Einführung oder Verbesserung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen, durch IKT-Hardware, IKT-Software sowie Migration und Portierung von IT-Systemen und IT-Anwendungen
- Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit

§ Grundlage

Bayerisches Staatministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: Richtlinien zum Förderprogramm „Digitalbonus“ (27.06.2024)

Wie wird gefördert?

Zuschuss oder zinsverbilligtes Darlehen der LfA Förderbank (Zuwendungsfähige Ausgaben von mind. 4.000 €)

- **Digitalbonus Standard:** bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei kleinen Unternehmen, bis zu 30% bei mittleren Unternehmen, max. 7.500 €
- **Digitalbonus Plus:** bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben bei kleinen Unternehmen, bis zu 30% bei mittleren Unternehmen, max. 30.000 €
- **Digitalbonus Kredit:** zinsverbilligtes Darlehen für zuwendungsfähige Ausgaben ab 25.000 € bis zu 2.000.000 €, kann bis zu begrenzter Summe auch ergänzend zu Digitalbonus Standort oder Plus in Anspruch genommen werden



Wer fördert?

- Freistaat Bayern
- LfA Förderbank



Für wen?

- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Betriebsstätte in Bayern weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Jahresumsatz oder einer Jahresbilanz von höchstens 10 Millionen Euro

Voraussetzungen

Neuaufgabe des Digitalbonus startet im Juli 2024 – Anträge sind ab dem 08.07.2024 möglich

Noch Fragen?



Regierung von Niederbayern
Andreas Paulick /Katharina Schütz

Regierungsplatz 540
84028 Landshut

E-Mail: andreas.paulick@reg-nb.bayern.de bzw. katharina.schuetz@reg-nb.bayern.de

Tel. 0871 / 808 1374 bzw. 1344



Weitere Infos unter: www.digitalbonus.bayern

Leben auf dem Land (Landwirtschaftliche Rentenbank)

Was wird gefördert?

Investitionen, die zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen sowie der Infrastruktur ländlicher Räume beitragen

§ Grundlage

Rentenbank: Programmbedingungen „Leben auf dem Land“ (01.01.2018)

Wie wird gefördert?

- Zinsgünstige Darlehen bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten
- Zusätzliche Förderzuschüsse möglich

Wer fördert?

Rentenbank

Für wen?

Kleine und mittlere Unternehmen und sonstige Antragsteller im ländlichen Raum

Voraussetzungen

Investitionen müssen im ländlichen Raum stattfinden und der Entwicklung angrenzender ländlicher Regionen unmittelbar dienen. Als ländlicher Raum sind alle Städte und Gemeinden bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner außerhalb von Verdichtungsgebieten anzusehen.

Nicht gefördert werden Investitionen in die ärztliche Nahversorgung, in Pflegeeinrichtungen sowie Kosten im Zusammenhang mit Erzeugnissen der Fischerei, Aquakultur und die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Ebenso nicht förderfähig sind Umschuldungen und laufende Kosten.

Noch Fragen?

Landwirtschaftliche Rentenbank

Hochstraße 2

60313 Frankfurt am Main

E-Mail: programminfo@rentenbank.de

Tel. 069 / 2107-700

Der Antrag wird über Ihre persönliche Bankberaterin oder ihren persönlichen Bankberater an die Rentenbank gestellt

Gewerbliche Wirtschaftsförderung

Was wird gefördert?

- Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft, die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft stärken und neue Arbeitsplätze schaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze sichern
- Vorhaben der gewerblichen Tourismuswirtschaft, die die Wirtschaftskraft dieser Gebiete stärken und die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Tourismuswirtschaft festigen und erhöhen
- Vorrangig gefördert werden Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Einführung und Anwendung neuer Technologien stehen

§ Grundlage

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie: Richtlinien zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft (05.04.2018)

Wie wird gefördert?

Investitions-, Lohnkosten- oder Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA gewährten Darlehens

- Investitionsvorhaben der Industrie, des Handwerks und verschiedener Dienstleistungsbereiche ab einer Investitionssumme von 500.000 € (in der ersten und zweiten Landkreistreife zur Tschechischen Republik: 250.000 €; in „Regionen mit besonderem Handlungsbedarf“: 200.000 €)
- Investitionsvorhaben im Bereich Tourismus ab einer Investitionssumme von 30.000 €

👛 Wer fördert?

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

👤 Für wen?

Gewerbliche Unternehmen, der Industrie, des Handwerks, der Tourismuswirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes

Voraussetzungen

- Primäreffekt: Ein Investitionsvorhaben kann nur gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen
- Arbeitplatzeffekt: Mit dem Investitionsvorhaben müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Arbeitsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden
- Besondere Anstrengung: Investitionen müssen eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern

📞 Noch Fragen?

Regierung von Niederbayern

Dr. Walter Buchner

E-Mail: walter.buchner@reg-nb.bayern.de

Tel. 08 71 / 808-1301



Weitere Infos unter: <https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/regionalfoerderung/>

Förderung unternehmerischen Know-hows

Was wird gefördert?

Beratungen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen der Unternehmensführung

Grundlage

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows

Wie wird gefördert?

- Anteilfinanzierung des Beraterhonorars mit einem Zuschuss in Höhe von 50%, für Unternehmen in Schwierigkeiten beträgt der Zuschuss 90%
- Förderfähige Beratungskosten betragen bei Jungunternehmen (max. 2 Jahre bestehend) max. 4.000 €, bei anderen Unternehmen max. 3.500 €

Wer fördert?

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

EU: Europäischer Sozialfonds (ESF)

Für wen?

Klein- und mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder der freien Berufe mit Unternehmenssitz oder Zweigniederlassung in Deutschland

Voraussetzungen

- Konzeptionell und als Einzelberatung durchgeführte Beratung deren Leistung in einem schriftlichen Beratungsbericht wiedergegeben wird
- Beratungsmaßnahmen dürfen nicht ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen einschließlich Mitteln des Strukturfonds und des ESF finanziert werden
- Beratungen müssen von akkreditierten, neutralen Personen durchgeführt werden

Noch Fragen?

DIHK – Service GmbH

IHK für Niederbayern in Passau

Nibelungenstraße 15

94032 Passau

Tel. 0851 / 507-291

Bayerisches Energiekreditprogramm (Energiekredit, Energiekredit Plus und Energiekredit Regenerativ, Energiekredit Gebäude)

Die Förderdarlehen sollen als Hilfe zur Selbsthilfe eigenverantwortliche Umweltschutz-, Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen ermöglichen. Mit den Darlehen werden Vorhaben gefördert, die zu umweltschutzrelevanten Verbesserungen, Energieeinsparungen oder Ressourcenschonung führen. Gefördert werden darüber hinaus Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie die Errichtung energieeffizienter Firmengebäude und die energetische Sanierung von Gewerbegebäuden.

Die Energiekredite bieten im Vergleich zum Marktzins deutlich günstigere Konditionen, außerdem lange Laufzeiten und tilgungsfreie Jahre. Bei den Energiekrediten verringert sich der zurückzuzahlende Darlehensbetrag durch die Gutschrift von Tilgungszuschüssen.

Mit den Darlehen können bis zu 100% der förderfähigen Investitionen finanziert werden.

Der Antrag wird über Ihre Hausbank an die LfA gestellt



Weitere Infos unter: <https://www.umweltpakt.bayern.de/werkzeuge/foerderfibel/programme/19/bayerisches-energiekreditprogramm-energiekredit-energiekredit-plus-energiekredit-regenerativ-energiekredit-gebäude/>

Betrieblicher Klimaschutz

Das Unternehmensnetzwerk Klimaschutz (UNK) bietet die kostenlose Datenbank KlimaGuide als Nachschlagewerk, Planungshilfe und Fördermittelratgeber



Weitere Infos unter: www.klima-plattform.de

Akutekredit

Was wird gefördert?

Im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen sollen Unternehmen in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten umfassende Hilfen geboten werden.

Förderfähige Maßnahmen sind

- Umschuldungen kurzfristiger Verbindlichkeiten
- Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit
- Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen

Wie wird gefördert?

Die förderfähigen Maßnahmen können bis zu 100% finanziert werden (Höchstbetrag in der Regel 2 Mio. €)

Der Akutekredit bietet im Vergleich zum Marktzins deutlich günstigere Konditionen (zinsverbilligt finanziert aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern und zinsgünstig refinanziert von der LfA)

Wer fördert?

Freistaat Bayern

LfA Förderbank Bayern

Für wen?

Mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Kur- und Rehabilitationseinrichtungen in Bayern

Noch Fragen?

Persönliche Bankberaterin / persönlicher Bankberater (der Antrag wird über die Hausbank an die LfA gestellt.)

Allgemeine Auskünfte erhalten Sie auch bei der Förderberatung der LfA Förderbank

Königinstraße 15

80539 München

E-Mail: info@lfa.de

Tel. 089 / 2124-1000

Förderung von Kleinunternehmen der Grundversorgung im Rahmen der Dorferneuerung

Was wird gefördert?

- Unternehmen zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs
- Unternehmen zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des unregelmäßigen, aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden Bedarfs

§ Grundlage

Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Wie wird gefördert?

- Anteilsfinanzierung als Zuschuss von bis zu 30%, bei Maßnahmen, die die Innenentwicklung des Ortes stärken bis zu 35%
- Zuwendungsfähige Ausgaben mindestens 10.000 €
- Fördersumme maximal 200.000 €



Wer fördert?

Freistaat Bayern über das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern



Für wen?

Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden und Jahresumsatz unter 2 Mio. €

Voraussetzungen

- Förderung nur im Rahmen einer Dorferneuerung
- Das Kleinunternehmen erbringt Güter oder Dienstleistungen der Grundversorgung



Noch Fragen?

Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern

Dr.-Schlögl-Platz 1

94405 Landau a. d. Isar

Tel. 09951 / 940-0



Weitere Infos unter: https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/le_de_kug_merkblatt.pdf

5 Weitere Fundstellen für Fördermittel

Über die Förderhinweise in dieser Broschüre hinaus gibt es zu den unterschiedlichsten Themen eine Vielzahl an weiteren Programmen für Privatpersonen, Unternehmen, Vereine und Organisationen. Für eigene, weiterführende und spezielle Recherchen können folgende Datenbanken und Quellen genutzt werden.

Datenbanken und Suchmaschinen:

Seit Ende September 2024 ist der Förderfinder Bayern freigeschaltet: <https://foerderfinder.digital/bayern/suche/>

Eine weitere Datenbank findet sich auf den Seiten der Regierung von Niederbayern:

<https://regierung.niederbayern.bayern.de/service/foerderungen/index.html>

Themenbezogene Förderungskulissen und Informationen:

Für Akteure mit besonderen Interessen in der nachhaltigen Entwicklung bietet die Regionale Netzstelle Nachhaltigkeitsstrategien RENN.süd eine speziell darauf zugeschnittene Förderfibel:

https://www.renn-netzwerk.de/fileadmin/user_upload/sued/Publikationsreihe_Wandel_gemeinsam_gestalten/2_Kleine_Foerderfibel.pdf

Zum Thema Klimaschutz und Biodiversität bietet die KfW Programm Nr. 444 / Natürlicher Klimaschutz in Kommunen. Hier können Fördergelder von der Kommune fallweise auch an Privatpersonen oder z.B. Vereine weitergereicht werden.

Die Stiftung ZQP bietet eine umfangreiche Homepage und diverse Datenbanken zum Thema Pflege:

<https://www.zqp.de/>

Platz für eigene Notizen und Ergänzungen

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

ILE Klosterwinkel
Geschäftsstelle
Rathaus Aidenbach
Marktplatz 18
94501 Aidenbach

Telefon +49 8543 / 9603 – 21
Telefax + 498543 / 9603 – 30
www.klosterwinkel.de



KONZEPT UND BEARBEITUNG

PLANWERK STADTENTWICKLUNG

Dr. Preisung, Schramm & Sperr Stadtplaner PartG mbB

Äußere Sulzbacher Straße 29
90491 Nürnberg
0911 650828-0
kontakt@planwerk.de
www.planwerk.de



Dr. Fruhmann & Partner

Beratungsgesellschaft mbH

Heckenweg 8
92331 Parsberg
09492 902575
standort@drfruhmann.de
www.drfruhmann.de

GRAFIKEN UND BILDER

PLANWERK / Dr. Fruhmann & Partner (sofern nicht anders angegeben)

Titelblatt: N. Kanchanaprat (pixabay)

Bildquellen für Symbole:

Paragraph: kmicican (Pixabay)

Geldsäckchen: iamsushant (Pixabay)

Person: TukTukDesign (Pixabay)

Telefon: OpenClipartVectors (Pixabay)

Weltkugel: D. Kiessling (pixabay)

Gefördert durch:

Regionalbudget 2024

und  **Amt für Ländliche Entwicklung
Niederbayern**

